



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 12/2020

19. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 4. März 2020 227

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2019 23-FV 5031/2/6-2020/9904 vom 3. März 2020 228

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Monat Januar 2020 23-FV 5031/2/6-2020/9904 vom 3. März 2020 229

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen – vom 26. Februar 2020 230

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 6. März 2020 234

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020 vom 6. März 2020 251

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 3. März 2020 252

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“ vom 4. März 2020 254

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr – Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020 vom 4. März 2020 256

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Integrative Maßnahmen) vom 10. März 2020 259

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Projekten für das Landesprogramm „Weltliches Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltliches Sachsen – FördRL WOS) vom 10. März 2020 268

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Sprachkursen in sächsischen Justizvollzugsanstalten vom 26. Februar 2020 271

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich der Bereitstellung spezifischer Arzneimittel zur Verhütung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus Az.: 26-5111/230/11 vom 3. März 2020	272	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig Gz.: 20-2217/110/4 vom 4. März 2020	278
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zur Schweinemastanlage gehörenden Biogasanlage der Landgut Ostelbien KG am Standort Beilrode Ortsteil Zwethau Gz.: 44-8431/2144 vom 2. März 2020.....	273	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig	279
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Muldenhammer/OT Tannenbergsthal, Ausbau eines Abschnittes des Winselbaches im Zuge des Neubaus der Kinder- und Jugendschanzen am Trainingszentrum Vogtlandschanzen Klingenthal (Planungsstand: 24. Oktober 2019)“ Gz.: C42-0522/164/5 vom 4. März 2020.....	275	Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Geithain zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen Gz.: 20-2217/172/48 vom 4. März 2020	280
Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung des Ausscheidens der Gemeinde Reinsberg aus dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA Gz.: 20-2217/89/32 vom 28. Februar 2020	277	Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geithain und dem Landkreis Leipzig zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen	281
		Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Ernst Friedrich Knorr und Esther Knorr-Anders-Stiftung“ Gz.: 20-2245/533/1 vom 6. März 2020.....	283

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 4. März 2020

Das Herrn Bernd Ludwig erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Saint Lucia in Bad Homburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 31. Dezember 2019 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung von Saint Lucia in Bad Homburg ist somit geschlossen.

Dresden, den 4. März 2020

Sächsische Staatskanzlei
Liebschner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für den Zeitraum November bis Dezember 2019

23-FV 5031/2/6-2020/9904

Vom 3. März 2020

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Zeitraum November bis Dezember 2019
32 722 941 532,85 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland
10 568 863 902,65 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von
43 291 805 435,50 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist, 2,2 Prozent vom verbleibenden Aufkommen nach Abzug der Vorrangentnahmen für den Bund in Höhe von 4,45 Prozent und 5,05 Prozent als Ausgleich für die Belastungen des Bundes aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 3 400 Millionen Euro im Jahr 2019. Dies führt insgesamt zu einem Anteil der Gemeinden von 3,45927167 Prozent – das sind

1 497 581 160,86 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von
64 111 945,19 Euro.

Nach Spitzabrechnung des bundesweit erhöhten kommunalen Umsatzsteueranteils gemäß § 1 des Finanzausgleichsgesetzes für die Monate Januar bis Dezember des Jahres 2019 ergibt sich ein zu verrechnender Betrag für 2019 von

–6 833 622,26 Euro.

Der auszuzahlende Gesamtbetrag des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen beträgt damit für den Zeitraum November bis Dezember 2019 unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung für das Jahr 2019

57 278 322,93 Euro.

Dresden, den 3. März 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
für den Monat Januar 2020**

23-FV 5031/2/6-2020/9904

Vom 3. März 2020

Das Aufkommen an Umsatzsteuer betrug in Deutschland im Monat Januar 2020

15 126 166 839,65 Euro,

das Aufkommen an Einfuhrumsatzsteuer betrug im selben Zeitraum in Deutschland

4 258 211 590,96 Euro.

Vom Gesamtaufkommen der Steuern vom Umsatz in Höhe von

19 384 378 430,61 Euro

erhalten die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, einen Anteil von 1,99594395 Prozent – das sind

386 901 328,53 Euro.

Davon entfallen gemäß § 5a Absatz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Umsatzsteuerschlüsselzahlenfestsetzungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 50) 4,2810331 Prozent auf die Gemeinden des Freistaates Sachsen

16 563 373,94 Euro.

Hinzu kommt gemäß § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes ein Betrag in Höhe von 3 763 782 557 Euro im Jahr 2020 für die Gemeinden, der den Betrag nach Absatz 1 verändert – das sind für die Gemeinden des Freistaates Sachsen

13 427 398,09 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Gesamtbetrag von
29 990 772,03 Euro.

Dresden, den 3. März 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dirk Diedrichs
Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen –

Vom 26. Februar 2020

Aufgrund von § 3 Absatz 4 Nummer 4 und § 12 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig und das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden (Universitätsklinika-Gesetz – UKG) vom 6. Mai 1999 (Sächs-GVBl. S. 207), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name
- § 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Entwicklungsplanung
- § 4 Gemeinsame Konferenz
- § 5 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 6 Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Verfahrensregelungen
- § 7 Zuständigkeiten des Vorstandes
- § 8 Gliederung und Leitung der Einrichtungen
- § 9 Abschluss von Tarifverträgen
- § 10 Zustimmungsvorbehalte des Gewährträgers
- § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1 Name

Das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig führt den Namen „Universitätsklinikum Leipzig“ (UKL).

§ 2 Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum Leipzig erfüllt seine Aufgaben nach dem Universitätsklinika-Gesetz als eigene hoheitliche Aufgaben.

(2) Das Universitätsklinikum Leipzig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Anstaltszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Forschung und Lehre für die Universitäten, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Förderung des Sports. Der Anstaltszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben von Kliniken, Polikliniken, selbständigen Organisationseinheiten im Bereich der Kliniken und Polikliniken sowie von Instituten, die unmittelbar dem Anstaltszweck dienen. Darüber hinaus

werden zur Förderung des Sports und der Prävention sportliche Veranstaltungen angeboten.

(3) Das Universitätsklinikum Leipzig ist mit dem gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es verfolgt insoweit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art. Die Regelungen des § 58 Nummer 2 und 4 der Abgabenordnung bleiben unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Freistaat Sachsen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Entwicklungsplanung

(1) Das Universitätsklinikum Leipzig stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf (Entwicklungsplan). Diese Planung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber jährlich, fortzuschreiben.

(2) Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigefügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

§ 4 Gemeinsame Konferenz

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Konferenz gemäß § 7 UKG wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er kann aus besonderem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die Tätigkeit der Gemeinsamen Konferenz erstattet der Vorsitzende dem Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus jährlich einen schriftlichen Bericht.

§ 5 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat entscheidet zusätzlich zu den Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und 2 UKG über

1. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
2. die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums Leipzig,
3. die allgemeinen Regelungen der Organisation und der Wirtschaftsführung des Universitätsklinikums Leipzig,
4. die Entwicklungspläne für das Universitätsklinikum Leipzig,
5. die Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Einrichtungen des Universitätsklinikums Leipzig (§ 8).

§ 6 Amtszeit von Mitgliedern des Aufsichtsrates, Verfahrensregelungen

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 6 UKG beträgt drei Jahre und endet jeweils mit dem Ablauf der Aufsichtsratssitzung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses des Universitätsklinikums Leipzig für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Die Wiederwahl oder Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl oder Bestellung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 endet die Amtszeit der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 UKG unmittelbar mit dem Ende der Mitgliedschaft im Dekanat oder der Beschäftigung beim Universitätsklinikum Leipzig.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 6 UKG können ihr Amt jeder Zeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Universitätsklinikums Leipzig niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und, soweit es sich um ein Mitglied gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und 6 UKG handelt, der Gewährträger sind vom Vorstand unverzüglich über die Amtsniederlegung zu unterrichten.

(4) Die Wahl des Mitglieds gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 UKG erfolgt nach Maßgabe des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Sächsischen Personalvertretungsgesetz mit Ausnahme der Vorschriften über Gruppen und die Ersatzmitgliedschaft.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in einer zweiten Sitzung erneut verhandelt wird. In der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmabnahmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzen-

den den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er die Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Universitätsklinikums Leipzig.

(2) Das medizinische Vorstandsmitglied und das kaufmännische Vorstandsmitglied vertreten das Universitätsklinikum Leipzig gemeinsam. Bei Unterbesetzung des Vorstandes besteht Alleinvertretungsbefugnis des verbliebenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig hat bei den Sitzungen des Vorstandes ein Rede- und Antragsrecht.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Gliederung und Leitung der Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Universitätsklinikums Leipzig sind die medizinischen Betriebseinheiten (Kliniken, Institute und eigenständig geführte Abteilungen), die zentralen Einrichtungen und die übergeordneten Organisationseinheiten, wie Departments, in denen medizinische Betriebseinheiten und zentrale Einrichtungen zusammengefasst werden können. Die Einrichtungen des Klinikums sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt.

(2) Die Leiter der Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Sie haben die Weisungen zu erfüllen, die ihnen vom Vorstand erteilt werden. Dabei sind die festgelegten Unternehmensziele des Universitätsklinikums unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Einrichtungsleiters insbesondere in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht zu erfüllen.

(3) Die Leiter der Einrichtungen haben unter Wahrung der Belange von Forschung und Lehre insbesondere folgende Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit diesen nicht Entscheidungen des Vorstandes oder des Aufsichtsrats entgegenstehen:

1. die ärztliche oder die zahnärztliche Verantwortung für die Krankenversorgung,
2. der Erlass einer Ordnung für die Organisation der Einrichtung im Benehmen mit dem Vorstand,
3. die Entscheidung über die Verteilung der vom Vorstand zugewiesenen Mittel,
4. die Durchführung von Maßnahmen der ärztlichen oder zahnärztlichen Fort- und Weiterbildung.

(4) Die Leiter der Einrichtungen haben den Vorstand über beabsichtigte Maßnahmen rechtzeitig vor ihrer Durchführung zu unterrichten, wenn sie zu Abweichungen von Vorgaben oder Planungen des Vorstandes auch hinsichtlich der zugewiesenen Budgets führen oder medizinische Schwerpunkte oder das medizinische Leistungsspektrum geändert

werden soll. Zudem haben die Leiter der Einrichtungen dem Vorstand auf dessen Anforderung in dem gewünschten Umfang zu berichten.

(5) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit können gemeinsame Bereiche mehrerer Einrichtungen gebildet werden; hierbei sind die Interessen von Forschung und Lehre zu berücksichtigen. Über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung sowie den Erlass einer Geschäftsordnung, die das Nähere über die Organisation regelt, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums Leipzig.

§ 9 Abschluss von Tarifverträgen

Das Universitätsklinikum Leipzig kann zur Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Tarifverträge abschließen. Der Abschluss von Tarifverträgen bedarf der Genehmigung des Gewährträgers. Zur Sicherstellung der Genehmigung soll das Universitätsklinikum Leipzig vor der Aufnahme von Tarifverhandlungen mit dem Gewährträger die Verhandlungslinie abstimmen.

§ 10 Zustimmungsvorbehalte des Gewährträgers

Der Zustimmung des Gewährträgers bedürfen folgende außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen:

1. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen, soweit diese nicht bereits im vom Gewährträger genehmigten Wirtschaftsplan ausgewiesen sind,
2. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges der Kliniken, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
3. der Beschluss über die Ergebnisverwendung.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juni 1999 (Sächs-ABI. S. 566), zuletzt geändert durch die Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Leipzig an der Universität Leipzig vom 15. September 2017 (SächsABI. S. 1287), außer Kraft.

Dresden, den 26. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Dr. Ronald Werner
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Kay-Uwe Voß
Abteilungsleiter

Anlage
(zu § 8 Abs. 1)**Einrichtungen des Universitätsklinikums Leipzig****A. Department für Diagnostik**

1. Institut für Humangenetik
2. Institut für Hygiene, Krankenhaushygiene und Umweltmedizin
3. Institut für Klinische Immunologie
4. Institut für Laboratoriumsmedizin, Klinische Chemie und Molekulare Diagnostik
5. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie
6. Institut für Pathologie
7. Abteilung für Neuropathologie
8. Institut für Transfusionsmedizin

B. Department für Bildgebung und Strahlenmedizin

1. Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionsradiologie
2. Institut für Kinderradiologie
3. Institut für Neuroradiologie
4. Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin
5. Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie

C. Department für Innere Medizin, Neurologie und Dermatologie

1. Klinik und Poliklinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
2. Medizinische Klinik und Poliklinik – Hämatologie, Zelltherapie und Hämostaseologie
3. Medizinische Klinik und Poliklinik – Onkologie, Gastroenterologie, Hepatologie, Pneumologie und Infektiologie
4. Medizinische Klinik und Poliklinik – Endokrinologie, Nephrologie, Rheumatologie
5. Medizinische Klinik und Poliklinik – Kardiologie
6. Medizinische Klinik und Poliklinik – Angiologie
7. Klinik und Poliklinik für Neurologie
8. Tagesklinik für kognitive Neurologie

D. Department für Operative Medizin

1. Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie und Intensivtherapie
2. Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie
3. Klinik und Poliklinik für Orthopädie, Unfallchirurgie und Plastische Chirurgie
4. Klinik und Poliklinik für Urologie
5. Klinik und Poliklinik für Viszeral-, Transplantations-, Thorax und Gefäßchirurgie

E. Department für Frauen- und Kindermedizin

1. Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde
2. Abteilung für Geburtsmedizin
3. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters
4. Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie
5. Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin
6. Abteilung für Neonatologie
7. Abteilung für Pädiatrische Onkologie, Hämatologie und Hämostaseologie

F. Department für Psychische Gesundheit

1. Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
3. Abteilung für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie

G. Department für Kopf- und Zahnmedizin

1. Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde
2. Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
3. Poliklinik für Kieferorthopädie
4. Poliklinik für Kinderzahnheilkunde und Primärprophylaxe
5. Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
6. Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Plastische Gesichtschirurgie
7. Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie)

Vom 6. März 2020

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage der Operationellen Programme des Freistaates Sachsen für den Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 bis 2020 nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie, der Fachrichtlinien sowie nach den haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Vorhaben im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union aus Mitteln des EFRE beziehungsweise des ESF und komplementären nationalen Haushaltstools. Zuwendungen für Vorhaben können nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie und der Fachrichtlinien auch erfolgen, sofern ausschließlich Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1.2.1 die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (AbI. L 347 vom 20.12.2013, S. 320),

1.2.2 die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (AbI. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) und

1.2.3 die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (AbI. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

1.3 Es gelten die unionsrechtlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Sanktionen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung soweit nicht in dieser Rahmenrichtlinie oder den Fachrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

1.4 Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das geförderte Vorhaben der Investition in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) dient oder ein beschäftigungs-politisches Ziel (ESF) verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.

1.5 Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro unterschreitet.

1.6 Förderfähig sind nur Ausgaben und Kosten, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung.

1.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

1.8 Für Zuwendungen an kommunale Körperschaften aus Mitteln des EFRE bleibt die Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung) unberührt.

1.9 Die Fachrichtlinien benennen bei vorhandener Beihilferelevanz die beihilferechtlichen Grundlagen und berücksichtigen die beihilferechtlichen Vorschriften.

2. Gegenstand der Förderung

Die Fördergegenstände und für den ESF auch Vorhabensbereiche sind in den Fachrichtlinien festgelegt.

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen, Fördergebiet

Die Zuwendungsempfänger und die Zuwendungsvoraussetzungen für die jeweiligen Fördergegenstände bestimmen sich nach den Regelungen der Fachrichtlinien. Der Durchführungsort der Vorhaben muss im Programmgebiet gemäß Artikel 2 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 liegen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 70 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beziehungsweise Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und abweichend von Nummer 2.1. der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung in Abhängigkeit des Vorhabensbereiches in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b, c d und e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der jeweils geltenden Fassung sind nach vorheriger Bestimmung der Verwaltungsbehörden für den EFRE und den ESF zulässig. In Abweichung zu Nummer 2.3 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung können Personalkosten pauschaliert werden.

4.2 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Abhängigkeit des Vorhabensbereiches in Form von Zuschüssen, als Darlehen oder Finanzinstrument (Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) gewährt.

4.3 Bemessungsgrundlage

4.3.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im EFRE und ESF (NBest-SF, Anlage 1). Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dar-

über hinaus gelten für die Förderfähigkeit der Ausgaben und Kosten die Vorgaben der Verwaltungsbehörden gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Für den ESF sind dies die Vorgaben in Anlage 2. Die Ausgaben und Kosten müssen vorhabensbezogen sein. Sämtliche Mittel zur Finanzierung des Vorhabens sind anzugeben.

4.3.2 Im EFRE finden für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (NBest-SF-Kosten, Anlage 3) Anwendung. Nummer 4.3.1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

4.3.3 Zusätzlich zu den als förderfähig anerkannten Ausgaben und Kosten sind lineare Abschreibungen gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften förderfähig, sofern deren Förderung in den Fachrichtlinien nicht ausgeschlossen wurde, jedoch nur mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind und nur, wenn der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse oder der Gewährung einer Investitionszulage finanziert worden ist. Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach der jeweils gültigen AfA-Tabelle (Absetzung für Nutzung) des Bundesministeriums der Finanzen beziehungsweise nach den AfA-Tabellen des Deutschen Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Abweichend von Nummer 1.4 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung darf mit dem Vorhaben begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Diese Regelungen gelten für Vorhaben, die ab dem 1. Januar 2014 begonnen wurden.

Der Abschluss eines langfristig geschlossenen Vertrages (Dauerschuldverhältnis) oder eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, durch den Zuwendungsempfänger, gilt, in Abweichung von Nummer 1.4.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung, nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist.

Ausgaben, die von dem Zuwendungsempfänger vor dem 1. Januar 2014 gezahlt wurden, kommen für die Förderung nicht in Betracht.

5.2 Der Zuwendungsempfänger wird zur Aufbewahrung der Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen mindestens bis zum 31. Dezember des sechsten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, verpflichtet. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Dies ist der Tag, an dem der Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsempfänger zugeht. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom

17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abi. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Abi. vom 11.1.2012, (2012/21/EU), dauert die Aufbewahrungsfrist mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrugszeitraums.

Erfolgt die Zuwendung auf Grundlage der DAWI-De minimis Verordnung (EU) Nr.360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (Abi. L 114 vom 26.4.2012, S. 8 sowie Abi. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist.

5.3 Werden mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt, wird im Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie abweichend von Nummer 4.2.6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz eine Zweckbindungsfrist von höchstens fünf Jahren festgelegt. Diese beginnt mit Ablauf des Vorhabenzeitraums. Für Vorhaben, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhalten, beträgt die Zweckbindungsfrist fünf Jahre, beginnend mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger, sofern nicht nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen ein längerer Zeitraum festzulegen ist. Unabhängig von der Zweckbindungsfrist besteht nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eine Rückzahlungsverpflichtung für die Dauer von zehn Jahren, wenn die Produktionstätigkeit nach der Abschlusszahlung an einen Standort außerhalb der Union verlagert wird, außer wenn der Zuwendungsempfänger ein KMU ist. Im Zuwendungsbescheid ist auf die Rückzahlungsverpflichtungen nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinzuweisen.

5.4 Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, an der Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

5.5 Der Zuwendungsempfänger wird im Bescheid darüber informiert, dass die Zuwendung aus Mitteln des EFRE beziehungsweise ESF und – soweit zutreffend – aus Steuermitteln auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltsgesetzes zur Verfügung gestellt werden (§ 44a der Sächsischen Haushaltsgesetz). Der Zuwendungsempfänger wird darüber unterrichtet, dass er sich mit der Annahme der Finanzierung mit der Aufnahme in die nach Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 veröffentlichte Liste der Vorhaben

einverstanden erklärt. Der Zuwendungsempfänger wird im Zuwendungsbescheid beziehungsweise in vergleichbaren Unterlagen zur Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang XII Nummer 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und – soweit zutreffend – gemäß § 44a der Sächsischen Haushaltsgesetz verpflichtet. Das betrifft insbesondere die Verpflichtung, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds hinzuweisen sowie bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen zusätzlich – soweit zutreffend – auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Die Bewilligungsstelle kann Formvorschriften erlassen. Die Verwaltungsbehörden EFRE und ESF stellen Informations- und Publizitätsmaterial einschließlich Gestaltungsvorlagen und Mustertexte in elektronischem Format bereit.

5.6 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist Bestandteil der Operationellen Programme zum EFRE und ESF. Im EFRE wird die Beachtung des Querschnittsziels bei der Auswahl der Projekte über den Weg der Projektauswahlkriterien und über entsprechende Bestimmungen in den Fachrichtlinien sichergestellt. Im Rahmen des ESF geförderte Projekte dürfen dem Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes entsprechend nicht die nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen; die Fachrichtlinien sollen zur Umsetzung des Grundsatzes weitergehende Regelungen treffen.

5.7 Alle Vorhaben sind so vorzubereiten und umzusetzen, dass

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes der Operationellen Programme sichergestellt werden,
- b) jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ausgeschlossen wird.

5.8 Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergabe oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zuwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Antragsteller unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen. Auf die Offenbarungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) wird hingewiesen.

6. Verfahren

Soweit in der Fachrichtlinie nichts anderes angegeben ist, ist Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle die

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-0
Fax: 0351 4910-4000 1015
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.esf-in-sachsen.de,
www.sab.sachsen.de, www.strukturfonds.sachsen.de

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Die Anträge und Vorhabenbeschreibungen müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form erfolgen.

6.1.2 Mit der Antragstellung wird der Antragsteller zu seinem Einverständnis verpflichtet, dass die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren der Bewilligungsstelle zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten des Antragstellers des jeweiligen Vorhabens auf Datenträgern gespeichert, für Zwecke der Begleitung (Monitoring) sowie der Bewertung (Evaluierung) über die Wirksamkeit (Effektivität) und Wirtschaftlichkeit (Effizienz) des Programms und darüber hinaus für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden können. Der Antragsteller wird zudem verpflichtet, von anderen Personen (insbesondere Teilnehmer des Vorhabens und Mitarbeiter des Antragstellers) deren personenbezogene Daten an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden, das Einverständnis zur Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In der Fachrichtlinie können das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium beziehungsweise der Einbezug geeigneter Fachstellen festgelegt werden.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.3.1 Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, für die Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Buchungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden (Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013).

6.3.2 Soweit in der Fachrichtlinie nichts anderes angegeben ist, erfolgen Auszahlungen nur für bereits getätigte Ausgaben beziehungsweise angefallene Kosten (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 131 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Im Falle von standardisierten Einheits-

kosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen oder als Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b, c, d und e beziehungsweise Sachleistungen nach Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt stattdessen Nummer 6.3.3. Für Mittel, die aus dem ESF eingesetzt werden, kann für den jeweiligen Vorhabensbereich in den Fachrichtlinien eine Ausnahme vom Erstattungsprinzip bestimmt werden. Darüber hinaus kann die Bewilligungsstelle für Mittel aus dem ESF in begründeten Fällen oder wenn die Zuwendungssumme mehr als 10 000 Euro beträgt, Ausnahmen vom Erstattungsprinzip zulassen; Nummer 7 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz ist in diesem Fall anzuwenden. Für Mittel aus dem EFRE kann die Verwaltungsbehörde für begründete Fälle Ausnahmen entsprechend Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsgesetz zulassen.

6.3.3 Soweit die Zuwendung als standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierung, Pauschalsatz oder als Finanzierung, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang steht, gewährt wird, sind im Zuwendungsbescheid die Bedingungen zu beschreiben, die vor Auszahlung der Zuwendung erfüllt sein müssen. Die Fachrichtlinien enthalten hierfür Maßgaben.

6.3.4 Die Auszahlungsanträge müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form aufgebaut sein.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Die Zwischen- und Verwendungsnachweise müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form aufgebaut sein. Soweit die Zuwendung als standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierung Pauschalsatz oder als Finanzierung, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang steht, gewährt wird, sind die Bedingungen nach Nummer 6.3.3 zu berücksichtigen; die Fachrichtlinien können hierfür weitere Maßgaben enthalten.

6.4.2 Nach Maßgabe der Fachrichtlinien können in Abänderung zu Nummer 6.1 der NBest-SF kürzere Fristen für die Einreichung von Zwischen nachweisen zum Jahresende und von Verwendungsnachweisen zum Vorhabensende bestimmt werden. Auch kann vorgesehen werden, dass die Bewilligungsstelle in Abhängigkeit von der Vorhabendauer und der Förderhöhe auf das Einreichen eines Zwischen nachweises zum Jahresende verzichten kann.

7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. 398), außer Kraft.

Dresden, den 6. März 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Anlage 1
(zu Nummer 4.3.1)

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)

Die NBest-SF für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden keine Anwendung.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Für Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 3 fallen gilt: Sofern mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragerteilung so weit möglich mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt. Als vergleichbare Angebote können auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.
Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
Für den EFRE sind die Sätze 1 bis 4 nur anzuwenden, wenn der Fördersatz 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten übersteigt und zugleich die Zuwendung beziehungsweise Bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt.
- 1.4 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 1.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der förderfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und das Erreichen des Zuwendungszwecks nicht gefährdet wird. Der Ausgleich einer Überschreitung nach Satz 3 durch Einsparungen bei Leistungen an Teilnehmer und bei der Verringerung der Sozialabgaben auf das Arbeitsentgelt von eigenem Personal sowie der Umsatzsteuer ist unzulässig. Die Sätze 3 und 4 finden bei der Festbetragfinanzierung keine Anwendung. Bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen oder Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, im Sinne von Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind Abweichungen der tatsächlichen Kosten unbedeutlich.
- 1.6 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten aus der Zuwendung finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die Prüfung der Einhaltung dieses Besserstellungsverbotes kann durch Abgleich der Entgelte mit den Tabellenentgelten des TV-L erfolgen. Soweit der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegt und den TV-L übersteigende Personalausgaben tätigt, sind diese nur bis zur Höhe TV-L (Ausnahme TVöD) förderfähig.
- 1.7 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und, außer im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, sowie Sachleistungen, auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 131 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Soweit im Zuwendungsbescheid die Auszahlung für noch nicht getätigte Ausgaben ausdrücklich zugelassen ist, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen bei Anteils- oder Festbetragfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden

1.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3. Vergabe von Aufträgen

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBI. I S. 1750), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBI. I S. 1151) geändert worden ist, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBL I S. 624), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBI. I S. 1081) geändert worden ist, und sind einzuhalten.

Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht, das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 (SächsGVBl. S. 109), das durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten, wenn sie aufgrund ihrer Rechtsform (staatliche und kommunale Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben) in den persönlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes fallen.

Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VgV oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Vergabeverprüfungen durchzuführen.

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 GWB) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion

Sachsen (§ 155 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe von § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4.3 Dem Freistaat Sachsen steht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Der Freistaat Sachsen ist zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt. Der Zuwendungsbescheid kann nach Maßgabe der Fachrichtlinie Abweichungen vorsehen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10 000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 – soweit die Auszahlungen nicht für bereits getätigte Ausgaben erfolgen – die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird oder
- 5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist mit dem ersten Mittelabruf im folgenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBI. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2886) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei der Abrechnung von förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Im Falle von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt dies nur für Einnahmen.

6.5 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Soweit ein Arbeitsvertrag Bestandteil eines Belegs ist, genügt die Vorlage einer Kopie, die vom Zuwendungsempfänger gesondert abgezeichnet ist. Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes) oder

b) bei elektronischen Belegen auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.73) in Verbindung mit dem Vertrauensdienstgesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder

c) bei elektronischen Belegen auch durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder

d) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die erneute Prüfung der Originalbelege beziehungsweise der gleichgestellten Belege (Belege) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann entfallen, soweit die Belege bereits im Rahmen der Auszahlung geprüft wurden.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen müssen dem Vorhaben zugeordnet werden können (zum Beispiel aufgrund Kennzeichnung mit der EFRE-/ESF-Nummer). Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einschließlich derjenigen nach Nummer 8.1 Satz 1 mindestens bis zum 31. Dezember des sechsten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, den nachfolgenden oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, dauert die Aufbewahrungsfrist

bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Dies ist der Tag, an dem der Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsempfänger zugeht.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABI. vom 11.1.2012, (2012/21/EU), dauert die Aufbewahrungsfrist mindestens zehn Jahre ab Ende des Betrugszeitraums.

Erfolgt die Zuwendung auf Grundlage der DAWI-De minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (ABI. L 114 vom 26.4.2012 S.8 sowie ABI. L 313 vom 10.12.2018, S.2) dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Informations- und Kommunikationspflichten

7.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds und – soweit zutreffend – auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen wie folgt hingewiesen:

- durch die Verwendung des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Union;
- durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem beziehungsweise aus denen das Vorhaben unterstützt wird.

Emblem und Hinweis sind gemäß nachfolgenden Abbildungen gestaltet.

Gestaltungsvorlagen für ESF-geförderte Vorhaben:



EU-ESF-Logokombination im Querformat



Europäische Union

EU-ESF-Logokombination im Hochformat

Gestaltungsvorlagen für EFRE-geförderte Vorhaben:



EU-EFRE-Logokombination im Querformat



Europäische Union

EU-EFRE-Logokombination im Hochformat

Gestaltungsvorlagen für aus ESF und EFRE geförderte Vorhaben:



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
Europäischer Sozialfonds



EU-EFRE-ESF-Logokombination

c) bei Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen durch zusätzliche Verwendung eines Hinweises mit folgender Formulierung: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Bei Baumaßnahmen wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt und der Hinweis hervorgehoben und angemessen auf dem Bauschild im Sinne von Nummer 7.5 vermerkt. Schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen müssen das Landessignet nicht enthalten. Hinweis und Landessignet sind gemäß nachfolgender Abbildung zu gestalten:

„Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt.“



EFRE-Gestaltungsvorlage EU-EFRE-Logokombination inklusive Landessignet

Die Verpflichtung nach Buchstabe c entfällt, wenn es sich nicht um eine Baumaßnahme handelt und der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist.

Die Nichterfüllung der Informationspflicht kann eine Rückforderung nach sich ziehen.

7.2 Bei der Darstellung des EU-Emblems und des Hinweises auf die Fonds, aus denen das Vorhaben unterstützt wird, sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

- Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.
- Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos.
- Auf Websites wird das EU-Emblem die bereitgestellte Gestaltungsvorlage (Nummer 7.8) in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung – sofern möglich – ebenfalls in Farbe; eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- Auf Websites erscheinen das EU-Emblem, der Hinweis auf den betreffenden Fonds und der Hinweis auf die Union direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer die Darstellung im Ganzen auf dem Bildschirm erfassen kann.

7.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

- Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- es wird für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 7.5 und 7.6 fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht.

7.4 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Teilnehmer eines ESF-Vorhabens über diese Finanzierung unterrichtet werden. Die gilt entsprechend für EFRE-Vorhaben, wenn sie Teilnehmer haben.
Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

7.5 Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 Euro beträgt, bringt der Zuwendungsemp-

fänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild an, das den Vorgaben der Nummer 7.7 entspricht.

7.6 Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild an, das den Vorgaben der Nummer 7.7 entspricht:

- die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 Euro und
- es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

7.7 Schild beziehungsweise Tafel nach den Nummern 7.5 und 7.6 informieren über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens. Für die Gestaltung des Schildes beziehungsweise der Tafel gilt Nummer 7.1. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Elemente, die den Fonds betreffen, müssen mindestens 25 Prozent der Fläche des gesamten Schildes beziehungsweise der gesamten Tafel einnehmen. Zugleich müssen diese Elemente bei einem vorübergehenden Schild im Sinne der Nummer 7.5 eine Fläche von DIN A1 abdecken. Bei einer dauerhaften Tafel nach Nummer 7.6 umfasst diese Fläche zugleich mindestens die Größe DIN A3.

7.8 Zur Erfüllung der Anforderungen sind unter www.strukturfonds.sachsen.de Gestaltungsvorlagen zum Herunterladen bereitgestellt. Für Bewilligungen durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) können diese Vorlagen auch auf der Internetseite der SAB heruntergeladen werden.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt,

- Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) sowie sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,
 - die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Klassenbücher, Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
 - die dem Nachweis der tatsächlichen Herausgabe dienen, beziehungsweise bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen, anzufordern sowie
- die Verwendung der Zuwendung und bei elektronischer Belegführung die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Endbegünstigten (im Falle von Finanzinstrumenten) zu prüfen (§ 91 der Sächsischen Haushaltssordnung).

8.3 Ergänzend zu Nummer 8.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/ESF mitfinanziert werden, zu prüfen:

- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betriebsbekämpfung (OLAF),
- die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- das für die jeweilige Fachrichtlinie zuständige Staatsministerium,
- die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

9. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zuwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung darstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeu-

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48ff. des Verfahrensgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10.2 Nummer 10.1 gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
- ein Verstoß gegen die in Nummer 3 genannten Vergabebestimmungen vorliegt,
- ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorliegt.

10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsstelle sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu verzinsen.

10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Verfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich verlangt.

Anlage 2
(zu Nummer 4.3.1)**ESF: förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten****1. Förderfähige Ausgaben und Kosten**

- a) bei Förderung in Form von Zuschüssen
 - (1) Personalausgaben (direkt vorhabensbezogen)
 - Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten
 - Reise- und Dienstreiseausgaben
 - (2) Sachausgaben/-kosten, Fremdleistungen
 - Fremdleistungen, Unteraufträge
 - Ausgaben für Verbrauchsmaterial
 - Ausstattungsgegenstände (Miete/Leasing, Abschreibungen)
 - Ausgaben für Dienste/Rechte, Versicherungen, Gebühren
 - Ausgaben und Kosten (Abschreibungen) für Räume
 - investive Förderung nach Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013
 - (3) Ausgaben/Kosten für allgemeine Verwaltung
 - Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten
 - Reiseausgaben
 - Sachausgaben, Sachkosten (Abschreibungen), Gebühren, Versicherungen
 - (4) Leistungen für Teilnehmer
 - Personalausgaben einschließlich Personalnebenkosten, Leistungen an Vorhabensteilnehmer, auch gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013
 - Versicherungen
 - Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtausgaben
 - Ausgaben für Kinderbetreuung
 - (5) nicht als Vorsteuer erstattungsfähige Umsatzsteuer

- b) bei Förderung in Form von Zuschüssen oder Darlehen
 - Eigenleistungen müssen förderfähige Ausgaben gemäß Nummer 1 Buchstabe a finanzieren beziehungsweise unterstützen und können als Eigenmittel oder Sachleistungen erbracht werden. Für Sachleistungen gilt insbesondere Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- c) bei Förderung in Form von Darlehen
 - Förderfähig ist die Gewährung verzinslicher Darlehen.
- d) bei Verfahren betreffend das öffentliche Auftragswesen
 - Förderfähig ist der Rechnungsbetrag.

Stellt der Zuschuss oder das Darlehen eine staatliche Beihilfe dar, sind nur die beihilfefähigen Ausgaben und Kosten förderfähig.

2. Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht förderfähige Ausgaben bei Förderung in Form von Zuschüssen sind:

- Steuern auf Gewinn und Ertrag sowie erstattungsfähige Umsatzsteuer
- interne unternehmensbezogene Prüfungsgebühren
- Kosten für die Jahresabschlussprüfung, sofern diese von der Bewilligungsstelle nicht beauftragt worden ist
- Rückstellungen
- Finanzierungskosten
- Kosten für von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Bußgelder, Geldstrafen
- Kosten für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien
- Schuldzinsen
- grundsätzlich Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten
- Erbbauzins, Kredittilgungsraten und Stundungszinsen

Anlage 3
(zu Nummer 4.3.2)

**Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis
im Bereich der Strukturfonds EFRE
(NBest-SF-Kosten)**

Die NBest-SF-Kosten für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten) finden keine Anwendung.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 1.2 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Für Zuwendungsempfänger, die Zuschüsse erhalten und die nicht unter Nummer 3 fallen gilt: Sofern mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung so weit möglich mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen, soweit der Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt. Als vergleichbare Angebote können auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (zum Beispiel aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.
Die Sätze 2–4 gelten nicht für Beschaffungen über Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tägigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.
Die Sätze 2–5 gelten nur, wenn der Fördersatz 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben beziehungsweise Kosten übersteigt und zugleich die Zuwendung beziehungsweise bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 000 Euro beträgt.
Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger (Begünstigten) tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- 1.4 Die Zuwendung kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde. Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 1.5 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen/Erträge (zum Beispiel Zuwendungen, Leis-

tungen Dritter und Nebenerträge, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Die Vorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag (Selbstkostenhöchstbetrag) verbindlich.

Innerhalb des Höchstbetrages sind Abweichungen von den Ansätzen der Vorkalkulation nur zulässig, wenn das Erreichen des Zuwendungszwecks nicht gefährdet wird.

Bei mit standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen oder Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne der Artikel 67, 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 geförderten Ansätzen wirken sich Abweichungen der hierfür tatsächlich entstandenen Kosten nicht auf die Deckung anderer Ansätze aus.

- 1.6 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den im Bewilligungszeitraum anfallenden Kosten. Die Zuwendung wird unter Beachtung der Besonderheiten bei Abrechnung nach Selbstkosten nach Nummer 1.4 nur insoweit ausgezahlt, als zuwendungsfähige Kosten entstanden sind (Erstattungsprinzip). Soweit die Zuwendung als standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierung, Pauschalsatz oder Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne der Artikel 67, 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gewährt wird, sind im Zuwendungsbescheid die Voraussetzungen genannt, die vor Auszahlung erfüllt sein müssen.
Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- 1.7 Für Zuwendungsempfänger, die nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten nach der Preisverordnung Nummer 30/53 (LSP) abrechnen (Nummer 5), wird die Zuwendung für Gemeinkosten auf der Grundlage der Vorkalkulation ausgezahlt; sofern die in den nachträglich einzureichenden Jahresabschlüssen enthaltenen Kosten geringer sind, sind diese die Grundlage. Die vorkalkulatorisch ermittelten Werte werden im Projektverlauf nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die dem Projekt zugeschütteten Ist-Werte ersetzt. Im Rahmen der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung werden die nachkalkulierten Werte anhand von Dokumenten aus der Finanzbuchhaltung beziehungsweise aus der Kostenstellen/Kostenträgerrechnung stichprobenhaft geprüft. Die Stichprobe umfasst in der Regel vollständiges Geschäftsjahr, in welchem das Risiko der Unterschreitung

der bei der Bewilligung anerkannten Vorkalkulation am höchsten ist beziehungsweise in welchem der höchste Betrag der abgerechneten Gemeinkosten zu verzeichnen ist.

1.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Durchführung des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Vorkalkulation veranschlagten Gesamtkosten für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß den §§ 98ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) sind einzuhalten.

Zuwendungsempfänger als Auftraggeber gemäß den §§ 98ff. des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen sind verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen in Bezug genommenen Schwellenwerte nicht erreicht, das Sächsische Vergabegesetz einzuhalten, wenn sie aufgrund ihrer Rechtsform (staatliche und kommunale Auftraggeber, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die § 55 der Sächsischen Haushaltordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten haben) in den persönlichen Anwendungsbereich des Sächsischen Vergabegesetzes fallen.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen. Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VgV oder VOL vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen. Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 106 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen [§ 155 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen] sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe von § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung).

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage der Vorkalkulation weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 4.2 sich gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung um mehr als 7,5 Prozent der Gesamtkosten oder um mehr als 10 000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 000 Euro ergibt,
- 4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.4 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 4.5 Sonderbetriebsmittel vor Beendigung des Vorhabens nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 4.6 sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch Kostengutschriften/Erträge ergeben oder wenn er noch weitere Deckungsmittel im Sinne der Nummer 1.2 erhält,
- 4.7 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt wird,
- 4.8 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

5. Abrechnung nach Selbstkosten

5.1 Soweit im Zuwendungsbescheid auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Abrechnung nach Selbstkosten zugelassen ist, dürfen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und dieser Nebenbestimmungen nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten verrechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbedarf selbst zu tragen.

5.2 Die Selbstkosten sind nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten – LSP – (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 [BAnz. 1953 Nr. 244], die zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 [BGBl. I S. 1864] geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln. Die Gemeinkosten sind anhand der Kosten- und Leistungsrechnung nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind ausschließlich tatsächlich entstandene Kosten, die dem Vorhaben über geeignete Umlageschlüssel verursachungsgerecht zugeordnet werden können.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) die Vertriebskosten einschließlich Werbekosten,
- b) die Gewerbeertragsteuer,
- c) die Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nummern 27 und 28 LSP),
- d) die Kosten für Einzelwagnisse (Nummern 47 bis 50 LSP),
- e) der kalkulatorische Unternehmerlohn nach Nummer 22 LSP, die kalkulatorischen Kosten nach Nummern 41 bis 46 LSP und der kalkulatorische Gewinn nach Nummern 51 und 52 LSP,

- f) der Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen,
- g) die Abschreibungen auf Sachanlagen, die nicht im Bewilligungszeitraum für das Projekt vorhabenspezifisch angeschafft werden,
- h) die Kosten für Sonderbetriebsmittel (Nummer 14 LSP) mit Ausnahme der Personal- und Materialkosten zur Konstruktion von Entwicklungsgegenständen,
- i) die Reisekosten innerhalb der Gemeinkosten.

5.4 Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne Umsatzsteuer) zu Grunde gelegt, sind diese um 10 Prozent für nicht zuwendungsfähige Kosten (Nummer 5.3) zu kürzen. Die Teilleistungen sind in der Nachkalkulation (siehe Nummer 7.4) gesondert auszuweisen.

5.5 Entwicklungsgegenstände (Versuchsmuster, Prototypen und dergleichen), die im Rahmen des Vorhabens hergestellt werden, sind entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides für die weitere Nutzung oder Forschung vom Zuwendungsempfänger zu verwenden.

6. Vereinfachte Abrechnung

Der Zuwendungsempfänger rechnet, soweit im Zuwendungsbescheid eine vereinfachte Abrechnung vorgesehen ist, die zuwendungsfähigen Kosten nach folgenden Regellungen ab:

6.1 Zuwendungsfähig sind folgende Einzelkosten:

- a) Materialkosten,
- b) Kosten für Fremdleistungen,
- c) Personalkosten, ermittelt aus den monatlichen lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile); bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmern kann das nachweisbar entnommene Gehalt, maximal in Höhe des Gehaltes eines Mitarbeiters mit vergleichbarer Qualifikation berücksichtigt werden; der Stundensatz ergibt sich aus der Division der genannten Löhne/Gehälter durch die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden, mindestens jedoch durch die tarifvertraglich oder – bei fehlendem Tarifvertrag – arbeitsvertraglich festgelegte Arbeitszeit,
- d) Abschreibungen von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten auf vorhabenspezifische Anlagen,
- e) Kosten für den Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter,
- f) weitere Kosten gemäß Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie.

Nur die durch das Vorhaben verursachten, angemessenen und nachzuweisenden Kosten nach Nummer 6.1 Buchstabe a bis f, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind, dürfen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und dieser Nebenbestimmungen verrechnet werden, soweit sie nicht direkt mit Zahlungsnachweis oder im Wege standardisierter Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze oder Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne der Artikel 67, 68 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 abgerechnet werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten des Vorhabens die im Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten förderfähigen Kos-

ten, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbedarf selbst zu tragen.

6.2 Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden durch einen im Zuwendungsbescheid auf Grundlage der Fachrichtlinie und den Bestimmungen gemäß Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 festgelegten Pauschalsatz abgegolten.

6.3 Als Personalkosten dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufschreibungen erfassten Stunden (produktive Stunden) abgerechnet werden. Bei der Stundensatzermittlung ist auf Basis der Annahme einer 40-Stunden-Woche von 1 720 produktiven Jahresarbeitsstunden auszugehen. Das unter Beachtung von Nummer 6.1 Buchstabe c ermittelte Jahresgehalt ist durch diese Anzahl zu teilen, um den zulässigen Stundensatz zu ermitteln. Bei nicht in Vollzeit Beschäftigten (unter 40-Stunden-Woche) sind die produktiven Jahresarbeitsstunden entsprechend anteilig zu errechnen.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Für standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, ergibt sich Weiteres aus dem Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie.

7.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Nachkalkulation der Kosten entsprechend Nummer 5 oder Nummer 6.1 und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist in derselben Form wie die Vorkalkulation zu gliedern. Im Falle einer vereinfachten Abrechnung nach Nummer 6 ist eine Übersicht über die abgerechneten Personalkosten entsprechend Nummer 6.1 Buchstabe c mit den Stundennachweisen (Nummer 6.3) beizufügen. Für Kosten nach Nummer 6.1 Buchstabe b, e und f sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Für standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätze und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erfasst der zahlenmäßige Nachweis nur die Finanzierung des Vorhabens.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben

- a) die Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- b) die Zuwendung der Bewilligungsstelle, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,
- c) sonstige Einnahmen/Erträge, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen,

d) unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter. Abweichungen gegenüber der im Zuwendungsantrag dargelegten Finanzierung sind darzustellen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat Belege (Rechnungsunterlagen, Einnahmen- und Ausgabenbelege, Kontoauszüge sowie – soweit nach Nummer 3 erforderlich – die Verträge und Unterlagen über die Vergabe) auf Verlangen der Bewilligungsstelle vorzulegen. Bei Arbeitsverträgen genügt die Vorlage einer Kopie, die vom Zuwendungsempfänger gesondert abgezeichnet ist. Gleiches gilt für Buchhaltungsunterlagen des Zuwendungsempfängers (z. B. Eigenbelege, zum Beispiel Summen- und Saldenlisten, Überleitungsrechnungen et cetera). Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Belege nach Nummer 7.6 Satz 1 beziehungsweise Nummer 9.1 sind als Originalbelege vorzulegen. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet:

- a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes) oder
- b) bei elektronischen Belegen auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S.73) in Verbindung mit dem Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, oder
- c) bei elektronischen Belegen auch durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG, wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder
- d) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die erneute Prüfung der Originalbelege beziehungsweise der gleichgestellten Belege (Belege) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann entfallen, soweit die Belege bereits im Rahmen der Auszahlung geprüft wurden.

7.7 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen müssen dem Vorhaben zugeordnet werden können (zum Beispiel aufgrund Kennzeichnung mit der EFRE-Nummer). Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.

7.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen und die in Nummer 7.3 Satz 2, Nummer 7.4 und 7.6 genannten Nachweise und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen einschließlich derjenigen nach Nummer 9.1 Satz 1 mindestens bis zum 31. Dezember des sechsten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, den nachfolgenden oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Dies ist der Tag, an dem der Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsempfänger zugeht.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. Vom 11.1.2012, (2012/21/EU), dauert die Aufbewahrungsfrist mindestens zehn Jahre ab Ende des Betrauungszeitraums.

Erfolgt die Zuwendung auf Grundlage der DAWI-De minimis Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8 sowie ABl. L 313 vom 10.12.2018, S. 2) dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

Es gilt die jeweils längere Aufbewahrungsfrist. Die Bewilligungsstelle informiert den Zuwendungsempfänger nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung über das tatsächliche Ende der Aufbewahrungsfrist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.9 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise

dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 7.1 beizufügen.

7.10 Erbringt der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht auf der Grundlage eines geordneten Rechnungswesens im Sinne der Nummer 2 LSP, so wird die Zuwendung nachträglich nach den von dem Zuwendungsempfänger nachzuweisenden zuwendungsfähigen Ausgaben bemessen, soweit sie dem Beihilfungszeitraum und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind. Für zu viel erhaltene Beträge findet Nummer 2 sinngemäß Anwendung.

8. Informations- und Kommunikationspflichten

8.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds und – soweit zutreffend – auf die Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen wie folgt hingewiesen:

- a) durch die Verwendung des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Union;
- b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem beziehungsweise aus denen das Vorhaben unterstützt wird.

Emblem und Hinweis sind gemäß nachfolgenden Abbildungen gestaltet.

Gestaltungsvorlagen für ERFE-geförderte Vorhaben



EU-EFRE-Logokombination im Querformat



Europäische Union

EU-EFRE-Logokombination im Hochformat

- c) bei Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen durch zusätzliche Verwendung eines Hinweises mit folgender Formulierung: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Bei Baumaßnahmen wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Baumaßnahme“ ersetzt und der Hinweis hervorgehoben und angemessen auf dem Bauschild im Sinne der Nummer 8.5 vermerkt. Schriftliche Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen müssen das Landessignet nicht enthalten. Hinweis und Landessignet sind gemäß nachfolgender Abbildung zu gestalten:



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalt.

EU-/EFRE- Landessignet-Logokombination

Die Verpflichtung nach Buchstabe c entfällt, wenn es sich nicht um eine Baumaßnahme handelt und der Zuwendungsempfänger eine natürliche Person ist.

Die Nichterfüllung der Informationspflicht kann eine Rückforderung nach sich ziehen.

8.2 Bei der Darstellung des EU-Emblems und des Hinweises auf die Fonds, aus denen das Vorhaben unterstützt wird, sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

- a) Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.
- b) Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos.
- c) Auf Websites wird das EU-Emblem beziehungsweise die bereitgestellte Gestaltungsvorlage (Nummer 8.8) in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung – sofern möglich – ebenfalls in Farbe; eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
- d) Auf Websites erscheinen das EU-Emblem, der Hinweis auf den betreffenden Fonds und der Hinweis auf die Union direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer die Darstellung im Ganzen auf dem Bildschirm erfassen kann.

8.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

- a) Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- b) es wird für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 8.5 und 8.6 fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht.

8.4 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Teilnehmer eines ESF-Vorhabens über diese Finanzierung unterrichtet werden. Die gilt entsprechend für EFRE-Vorhaben, wenn sie Teilnehmer haben.

Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, aus welchem Fonds das Vorhaben unterstützt wurde.

8.5 Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 Euro beträgt, bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild an, das den Vorgaben der Nummer 8.7 entspricht.

8.6 Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut

sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild an, die den Vorgaben der Nummer 8.7 entsprechen:

- die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 Euro und
- es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

8.7 Schild beziehungsweise Tafel nach den Nummern 8.5 und 8.6 informieren über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens. Für die Gestaltung des Schildes beziehungsweise der Tafel gilt Nummer 8.1. Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Elemente, die den Fonds betreffen, müssen mindestens 25 Prozent der Fläche des gesamten Schildes beziehungsweise der gesamten Tafel einnehmen. Zugleich müssen diese Elemente bei einem vorübergehenden Schild im Sinne der Nummer 8.5 eine Fläche von DIN A1 abdecken. Bei einer dauerhaften Tafel nach Nummer 8.6 umfasst diese Fläche zugleich mindestens die Größe DIN A3.

8.8 Zur Erfüllung der Anforderungen sind unter www.strukturfonds.sachsen.de Gestaltungsvorlagen zum Herunterladen bereitgestellt. Für Bewilligungen durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) können diese Vorlagen auch auf der Internetseite der SAB heruntergeladen werden.

9. Prüfung der Verwendung

9.1 Die Bewilligungsstelle (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstelle) ist berechtigt,

- Bücher, Belege, sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,
 - die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
 - die dem Nachweis der tatsächlichen Herausgabe dienen beziehungsweise bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen, Pauschalsätzen und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der einschlägigen Vorhaben in Zusammenhang stehen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen (Nummer 7.3 Satz 2),anzufordern sowie
- die Verwendung der Zuwendung und bei elektronischer Belegführung die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 7.9 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

9.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Endbegünstigten zu prüfen (§ 91 der Sächsischen Haushaltsoordnung).

9.3 Ergänzend zu Nummer 9.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE mitfinanziert werden, zu prüfen:

- die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Beitragsbekämpfung (OLAF),
- die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
- das für die jeweilige Fachrichtlinie zuständige Staatsministerium,
- die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10.2 Nummer 10.1 gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
- ein Verstoß gegen die in Nummer 3 genannten Verabebestimmungen vorliegt.

10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

- die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsstelle sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der RL ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020**

Vom 6. März 2020

I.

Die RL ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020 vom 8. Dezember 2015 (SächsAbI. S. 1772), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (Sächs-AbI. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer II Abschnitt A Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses“ durch die Wörter „personenbezogene Monatspauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (standardisierte Einheitskosten)“ ersetzt.
2. Ziffer II Abschnitt B Nummer 3 Buchstabe i wird aufgehoben.

3. Der Ziffer II Abschnitt B Nummer 4 Buchstabe c wird folgender Satz angefügt: „Maßgeblich für die Festlegung der Förderquoten ist der Zeitpunkt der Bewilligung.“
4. In Ziffer II Abschnitt C Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses“ durch die Wörter „personenbezogene Monatspauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (standardisierte Einheitskosten)“ ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 6. März 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 3. März 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

– Umwelt- und Ressourcenschutz

– Gleichstellung von Frauen und Männern

– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
<https://www.smul.sachsen.de/foerderung/3663.htm>

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 3. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Förderaufruf zur Teilnahme am wettbewerblichen Verfahren zum Förderprogramm „InnoStartBonus“

Vom 4. März 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr fördert mit der Richtlinie „InnoStartBonus“ innovative Unternehmensgründungen.

I.

Ziele, Fördergegenstand und weitere Voraussetzungen

1. Die Förderung soll potenzielle Gründerinnen und Gründer dabei unterstützen, ihre Geschäftsidee in Bezug auf neue innovative Produkte oder Dienstleistungen beziehungsweise Geschäftsmodelle weiterzuentwickeln und zum Erfolg zu bringen. Sie soll Gründerinnen und Gründern in der Phase vor und zu Beginn ihrer innovativen Existenzgründung gewährt werden. Eine Gründung aus dem Nebenerwerb ist zulässig. Dabei soll die Förderung die Überführung der Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb unterstützen.
2. Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem dritten Aufruf Gründerinnen oder Gründer mit innovativen Geschäftsideen auszuwählen und in Höhe von jeweils 1.000 Euro pro Monat zuzüglich einem monatlichen Kinderbonus in Höhe von 100 Euro pro unterhaltspflichtigem Kind über einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten zu fördern. Rechtsgrundlage der Förderung ist die Richtlinie InnoStartBonus vom 29. Januar 2019 (Sächs-ABl. S. 308), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. 398). Soweit in diesem Förderaufruf nicht anders ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Förderrichtlinie InnoStart-Bonus.
3. Die Förderung setzt voraus, dass die Gründerinnen und Gründer beabsichtigen, ein innovatives Gründungsvorhaben umzusetzen und ihre Geschäftsidee in eine tatsächliche Gründung münden lassen. Als innovativ gilt eine Geschäftsidee oder ein Gründungsvorhaben, wenn sie oder es die Realisierung von etwas Neuem mit Marktpotenzial beinhaltet oder eine Neuerung umfasst, die zum Beispiel eine wesentliche Verbesserung eines Produkts oder einer Dienstleistung mit einem gesteigerten Kundennutzen hervorruft. Dies kann zum Beispiel eine Produkt- oder Dienstleistungsinnovation, Prozess- oder Verfahrensinnovation oder Geschäftsmodellinnovation sein.
4. Das neu zu gründende Unternehmen muss seinen Sitz im Freistaat Sachsen haben. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht erfolgt sein. Ausgenommen davon ist die Überführung einer Gründung aus dem Nebenerwerb in den Haupterwerb.
5. Vor Antragstellung und Bewilligung der Zuwendung ist ein wettbewerbliches Verfahren zu durchlaufen. Ein Anspruch auf Förderung entsteht daraus nicht.

II. Grundsätzliche Anforderungen, Zielgruppe

1. Der Förderaufruf richtet sich sachsenweit an potenzielle Gründerinnen und Gründer mit innovativen Geschäftsideen und dem Ziel einer tatsächlichen Unternehmensgründung innerhalb von zwölf Monaten.
2. Die Gründerinnen und Gründer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben. Zugelassen sind auch Gründungsteams, wobei innerhalb eines Teams nur maximal zwei Personen förderfähig sind.
3. Nicht gefördert werden Studierende, Hochschulabsolventen und Absolventen von Berufsakademien, wissenschaftliches Personal von Hochschulen, Berufsakademien oder Forschungseinrichtungen sowie ehemaliges wissenschaftliches Personal, die im Rahmen von einem mindestens aus zwei Personen bestehenden Team (Gründungsteam) die Gründung eines innovativen Unternehmens beabsichtigen, dessen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung auf der Basis eines bereits vorliegenden Businessplans mindestens 15 Prozent seiner gesamten Betriebsausgaben¹ betragen.
4. Der Ausschluss nach Nummer 3 gilt nicht für Personen aus den dort genannten Personengruppen, soweit der Antragsteller als Einzelperson oder in einem Team mit anderen Personen, die nicht einer unter Nummer 3 genannten Personengruppe angehören, ein Unternehmen gründen möchte. Ebenso gilt dieser Ausschluss nicht für Personen, bei denen der Hochschulabschluss, der Abschluss an einer Berufsakademie oder das letzte versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis an einer Hochschule, einer Berufsakademie oder einer Forschungseinrichtung länger als zehn Jahre zurückliegt.
5. Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen, die eine Leistung nach § 137 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach den §§ 93, 94 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Gründungszuschuss beziehungsweise nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) geändert worden ist, in Verbindung mit einem nach § 16b des Zweiten

¹ Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Buchstabe C Ziffer II und III der ESF-Richtlinie Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft vom 26. Mai 2015 (SächsABl. S. 806), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. 398)

Buches Sozialgesetzbuch gewährtem Einstiegsgeld in Anspruch nehmen.

6. Neben der Arbeit am Gründungsvorhaben sind während des Bewilligungszeitraums andere entgeltliche Tätigkeiten durch den Zuwendungsempfänger im Umfang von mehr als 15 Stunden pro Woche ausgeschlossen.
7. Der Aufruf zur Einreichung innovativer Geschäftsideen ist branchenoffen; außer in den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Fischerei und Aquakultur ist jede Idee zugelassen.

III. Auswahlverfahren

1. Ideenpapier mittels onlinebasiertem Bewerbungsverfahren
Die innovative Geschäftsidee ist mit einem Ideenpapier über ein onlinebasiertes Bewerbungsportal bei der futureSAX GmbH einzureichen, das folgendes enthalten muss:
 - a) Angaben zur Gründerpersönlichkeit/Gründerteam,
 - b) Angaben zum Kundennutzen, Innovationsgehalt oder Neuartigkeit der Geschäftsidee,
 - c) Angaben zum adressierten Markt, Wettbewerbssituation,
 - d) Angaben zur Machbarkeit,
 - e) Angaben zur Branche und dem Bedarf.
2. Voraussetzungen zur Auswahl
Die Auswahl zur Förderung setzt voraus:
 - a) Abgabe des Ideenpapiers auf der Basis eines onlinebasierten Fragebogens, mit innovativer Geschäftsidee,
 - b) die Einhaltung der in der Richtlinie geforderten Rahmenbedingungen,
 - c) die persönliche Präsentation des Gründers oder des Gründerteams,
 - d) ein vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bei der futureSAX GmbH eingesetztes Expertengremium gibt ein positives Votum zur Förderwürdigkeit des Gründungsvorhabens ab.
3. Schritte zur Auswahl
 - a) Bewertung des online eingereichten Ideenpapiers durch das Expertengremium mit Fokus auf die unter Ziffer III Nummer 1 vorgegebenen Kriterien und Nominierung der Präsentierenden vor Expertengremium (Stufe 1),
 - b) Persönliche Präsentation vor dem Expertengremium (Stufe 2),
 - c) Anschließend stellt das Expertengremium ein Votum zur Förderwürdigkeit aus.
 - d) Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung der ausgewählten Projektideen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung bei der SAB.

IV. Zeitlicher Ablauf

1. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren erfolgt online über die:
futureSAX GmbH, Anton-Graff-Straße 20, 01309 Dresden
www.futureSAX.de/InnoStartBonus
2. Die Frist zur Online-Einreichung der Ideenpapiere beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs und endet am 10. Mai 2020.
3. Die persönliche Präsentation der Gründerinnen und Gründer sowie die Beratung zur Förderwürdigkeit der Vorhaben schließt das Expertengremium voraussichtlich am 29. und 30. Juni 2020 ab.
4. Das Förderverfahren beginnt anschließend nach dem Auswahlverfahren mit der Antragstellung.
Ansprechpartner für Antragstellung und Bewilligung ist die:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
5. Förderbeginn ist voraussichtlich im August 2020. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen der Förderrichtlinie „InnoStartBonus“.
6. Der Förderzeitraum gliedert sich in zwei sechsmonatige Begleitphasen. Die ausgewählten und mit positivem Förderantrag beschiedenen Bewerber treten unmittelbar nach Erhalt des Förderbescheids in die erste Phase ein. Sie werden im Rahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit zum Modellprojekt bekanntgegeben und auf der futureSAX-Webseite vorgestellt. Zu Beginn der ersten Förderphase steht ein individuelles Auftaktgespräch („Kick-off Gespräch“) bei futureSAX an. Dabei werden dem Gründer die Möglichkeiten und Angebote der Innovationsplattform erläutert und individuell passende Empfehlungen zu Kontakten aus dem futureSAX-Netzwerk gegeben. Bereits in dieser Phase stehen dem zukünftigen Gründer alle Veranstaltungsformate und Angebote von futureSAX zur Verfügung. Die Gründer werden in die vorhandenen Netzwerkaktivitäten eingebunden.
7. Bevor der angehende Gründer in die zweite Förderphase eintritt, erfolgt ein „Follow-up Meeting“ mit futureSAX. Ziel ist die Abstimmung der nächsten Meilensteine für die zweite Förderperiode. Die Teilnahme an den Begleitterminen bestätigt futureSAX auf einem von der SAB bereitgestellten Formblatt, das die Gründer dort einreichen. Spätestens nach sechs Monaten und folglich zum Abschluss der ersten Phase soll die Gründung (Gewerbeanmeldung) erfolgen.
8. Die zweite Begleitphase endet nach sechs Monaten mit einem „Wrap-up-Gespräch“.

Dresden, den 4. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Weber
Referatsleiterin
Referat 35 Mittelstandsförderung, Bürgschaften und Existenzgründungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Auslobung des Sächsischen Staatspreises für Design 2020

Vom 4. März 2020

1. Ziele und Zweck

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr verleiht 2020 den Sächsischen Staatspreis für Design bereits zum 17. Mal.

Ziele des Wettbewerbes sind:

- die Verankerung des Wirtschaftsfaktors Design in sächsischen Unternehmen,
- die Leistungsfähigkeit von (sächsischem) Design aufzuzeigen,
- die Förderung der sächsischen Designwirtschaft,
- die Förderung von Nachwuchsdesign,
- die Sichtbarmachung von Design als Gestaltungsbeitrag „Guter Arbeit“.

Durch das Aufzeigen der Leistungsfähigkeit von Design im Allgemeinen sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) auf den Wettbewerbsfaktor „Design“ aufmerksam gemacht und angeregt werden, diesen Faktor rechtzeitig in den Entwicklungsprozess zu integrieren. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge von Design bestimmen den diesjährigen Staatspreis für Design maßgeblich. Beim Sonderpreis steht Design als Mittler und Gestalter einer lebenswerten, gesunden und sicheren Arbeitswelt im Fokus. Um die hohe Qualität ausdrücklich junger Designer*innen und der Designwirtschaft in Sachsen nachhaltig zu stärken, wird mit besonderem Augenmerk das Nachwuchsdesign unterstützt, sodass kreative, regionale Wirtschaftsimpulse bereits im Entstehen gefördert werden.

Die ausschließliche Zulassung sächsischen Designs in den Wettbewerbskategorien Produkt- und Kommunikationsdesign sowie Design im Handwerk dient der Stärkung der sächsischen Designwirtschaft und der Förderung regionaler Wertschöpfungsketten. Für den Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ sind bundesweite Einreichungen in den Bereichen Produkt- und Kommunikationsdesign erwünscht, um die vielfältigen Möglichkeiten zur Unterstützung der Attraktivität des Arbeitsschutzes und zur Gestaltung „Guter Arbeit“ mittels Design sichtbar werden zu lassen.

Für die Teilnahme am Sächsischen Staatspreis für Design 2020 werden keine Gebühren erhoben. Durch die nicht-kommerzielle Ausrichtung wird Chancengleichheit zwischen potenziellen Bewerber*innen angestrebt.

2. Teilnahme

Die Bewerbungsfrist geht vom 1. April 2020 bis 5. Juli 2020. Die Zahl der Bewerbungen ist auf maximal 300 beschränkt. Die 300 ersten zulässigen und vollständigen Bewerbungen nehmen am Wettbewerb teil.

Die Bewerbung erfolgt online über das Online-Teilnahmeformular auf www.designpreis.sachsen.de und ist nur in begründeten Fällen in schriftlicher Form möglich.

Teilnehmende können (Nachwuchs-)Designer*innen und Auftraggeber*innen/Hersteller sein.

3. Wettbewerbskategorien und Zulassungsbedingungen

3.1. Wettbewerbskategorien

Der Sächsische Staatspreis für Design 2020 wird in folgenden Kategorien verliehen:

- Kategorie 1: Produktdesign im Industriegüter-Bereich,
- Kategorie 2: Produktdesign im Konsumgüter-Bereich,
- Kategorie 3: Kommunikationsdesign,
- Kategorie 4: Design im Handwerk,
- Kategorie 5: Nachwuchsdesign und
- Kategorie 6: Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“.

3.2. Zulassungsbedingungen für die Kategorien 1–4

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Einzelpersonen,
- Unternehmen (unter anderem KMU, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Sozialunternehmen, Großunternehmen),
- Organisationen (unter anderem Forschungseinrichtungen, Hochschulen),
- Institutionen (unter anderem Behörden, Kammern).

Zugelassen und bei der Einreichung zu kennzeichnen sind:

- Produkte am Markt: Sächsische Designs, die zum Zeitpunkt der Bewerbung auf dem Markt (weltweit) angeboten werden. Die Markteinführung darf frühestens am 31. Dezember 2016 erfolgt sein.
- Prototypen, die kurz vor der Markteinführung stehen und deren Serienreife gewährleistet ist.

Zugelassen sind ausschließlich sächsische Designs. Der schöpferische Akt des Designs muss seinen Ursprung überwiegend im Freistaat Sachsen haben; das wirtschaftliche/berufliche Tätigkeitsfeld von Auftraggeber*in/Hersteller kann weltweit verortet sein.

Unikate und Originalentwürfe sind nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Die Zahl der Einreichungen ist auf drei Projekte begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, ein Projekt in bis zu drei Kategorien zum Wettbewerb einzureichen.

3.3. Zulassungsbedingungen für die Kategorie 5 (Nachwuchsdesign)

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Studierende und Auszubildende im Freistaat Sachsen,
- Absolvent*innen sächsischer Einrichtungen, vorausgesetzt der Abschluss des Studiums oder der Ausbildung liegt nicht länger als fünf Jahre zurück,

- Hochschulabsolvent*innen und Ausgebildete deutschlandweiter und internationaler Einrichtungen, vorausgesetzt der aktuelle Wohnsitz und/oder das berufliche Tätigkeitsfeld ist im Freistaat Sachsen und der Studienabschluss liegt nicht länger als fünf Jahre zurück.

Nachwuchsdesigner*innen können sich mit marktfähigen Designs, Gestaltungsentwürfen und Protootypen in den Kategorien 1–4 bewerben.

Die Zahl der Einreichungen ist auf zwei Projekte begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, ein Projekt in bis zu zwei Kategorien zum Wettbewerb einzureichen.

3.4. Zulassungsbedingungen für die Kategorie 6 (Sonderpreis)

Der Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ soll Design als Mittler und Gestalter einer lebenswerten, gesunden und sicheren Arbeitswelt Rechnung tragen.

Zur Bewerbung zugelassen sind:

- Einzelpersonen,
- Unternehmen (unter anderem KMU, Handwerksbetriebe, Freiberufler, Sozialunternehmen, Großunternehmen),
- Organisationen (unter anderem Forschungseinrichtungen, Hochschulen),
- Institutionen (unter anderem Behörden, Kammern).

Zugelassen sind Designs aus Deutschland, die zum Zeitpunkt der Bewerbung auf dem Markt (weltweit) angeboten werden. Die Markteinführung darf frühestens am 31. Dezember 2016 erfolgt sein. Das Exponat muss zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens einmal kommerziell verwertet worden sein.

Zugelassen sind Einreichungen in allen arbeitsschutzrelevanten Bereichen von technischen Textilien, persönlichen Schutzausrüstungen, Arbeitskleidung über ergonomische Büroausstattungen und andere Arbeitsmittel bis hin zu Schutzausrüstungen im Bereich Industriedesign. Zugelassen sind auch kreative Kampagnen aus dem Bereich Kommunikationsdesign, beispielsweise zur Bedeutung des betrieblichen Arbeitsschutzes im Allgemeinen. Aufgegriffen werden können auch spezielle Arbeitsschutzthemen, dargestellt in Wort, Bild und/oder audiovisuell. Diese Kampagnen sollen aufklären, auf Gefahren hinweisen oder positive Lösungsansätze zeigen. Ziele sind die Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Gestaltung gesunderhaltender Arbeitsbedingungen.

Zugelassen sind bundesweite Designs. Der sogenannte schöpferische Akt des Designs muss seinen Ursprung überwiegend in Deutschland haben. Das wirtschaftliche/berufliche Tätigkeitsfeld von Auftraggeber*in/Hersteller kann weltweit verortet sein.

Die Zahl der Einreichungen ist auf drei Projekte begrenzt.

3.5. Publikumspreis

Der Publikumspreis wird aus allen zur Leistungsschau zugelassenen Einreichungen mittels Online-Abstimmung vergeben.

3.6. Weitere Bedingungen

Wiederholte Einreichungen und Designleistungen, an deren Entwicklung Mitglieder der Jury beteiligt waren, sind nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Designer*innen weisen nach, dass ihr wirtschaftliches/berufliches Tätigkeitsfeld zum Zeitpunkt der Designentwicklung im Freistaat Sachsen (Kategorien 1 bis 4) beziehungsweise in der Bundesrepublik Deutschland (Kategorie 6) lag, beispielsweise durch Angabe des Firmensitzes oder Arbeitgebers.

Alle Arbeiten sind in deutscher Sprache und mehrsprachige Projekte mit deutscher Übersetzung einzureichen.

4. Jurierung, Nominierungen und Preisvergabe

4.1. Dotierung und Anzahl der Preise

Der Sächsische Staatspreis für Design 2020 ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert.

In den Kategorien 1 bis 4 wird jeweils ein Preis in jeder Kategorie verliehen. Im Nachwuchsdesign wird jeweils ein Preis in den Kategorien 1 bis 4 vergeben. Der Sonderpreis „Design macht Arbeitsschutz attraktiv“ wird zweimal vergeben. Der Publikumspreis wird einmal vergeben.

Die Preise sind mit einem Geldbetrag und einer Preisstatue dotiert. Die Aufteilung des Preisgeldes liegt im Ermessen der Jury. Die Preisstatuen werden von der Staatlichen Porzellan-Manufaktur Meissen GmbH eigens für den Wettbewerb gestaltet und mit freundlicher Unterstützung zur Verfügung gestellt.

4.2. Jurierung

Die Jury entscheidet in einem zweistufigen nichtöffentlichen Auswahlverfahren über die Nominierungen und Preisträger*innen. Im Vorfeld der Jurierung erfolgt keine Vorauswahl der Einreichungen. Alle form- und fristgemäß eingereichten Beiträge werden der Jury zur Begutachtung vorgelegt.

In der ersten Phase des Auswahlverfahrens trifft die Jury eine Vorauswahl zur Zulassung zur Leistungsschau. In der zweiten Phase des Auswahlverfahrens ermittelt die Jury aus dieser Vorauswahl die Nominierten und bestimmt aus dem Kreis der nominierten Leistungen die Preisträger*innen.

Die Jury legt der Bewertung insbesondere folgende Kriterien zugrunde:

- Innovationsgehalt,
- Informationsgehalt (unter anderem Botschaft),
- Usability (unter anderem Funktionalität, Struktur, Ergonomie, Sicherheit, Schutzfunktion),
- Produktqualität (Gestaltung, Verarbeitung, Material),
- Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und/oder sozial) und Umweltverträglichkeit,
- technische Realisierbarkeit,
- Qualität der Präsentation und Visualisierungskonzept,
- Ansprache von Adressaten (argumentative Stärke),
- Animationsqualität,
- Wiedererkennbarkeit.

Diese Reihenfolge stellt keine Kriterien- oder Bewertungsrangfolge für die Jury dar. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien sowie die den Nominierungen und der Preis-

vergabe zugrundeliegende Bewertung liegen im Ermessen der Jury.

Die Mitglieder der Jury sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Jury bleibt es vorbehalten, die vom Bewerber gewählte Kategorie zu verändern. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In die Jury 2020 sind durch den Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr berufen:

Jurymitglieder

- Prof. em. Dr. Uta Brandes, Geschäftsführerin der Beratungsagentur Be design
- Björn-Hendrik Duphorn, Vizepräsident des Unternehmerverbandes Sachsen e.V. sowie Geschäftsführer der Messeprojekt GmbH und der INUMA GmbH
- Thomas Geisler, Staatliche Kunstsammlungen Dresden, Direktor des Kunstgewerbemuseums Schloss Pillnitz
- Steve Hauswald, Leipzig School of Design, Geschäftsleitung
- Prof. Fons Hickmann, Kommunikationsdesigner und Professor für Visuelle Kommunikation an der Universität der Künste Berlin
- Prof. Katrin Hinz, Dekanin Fachbereich Gestaltung und Kultur, Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- Johannes Hüning, Design-Journalist
- Barbara Preißner, Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA), Leiterin der Hauptabteilung Marken und Designs
- Prof. Jacob Strobel, Dekan der Fakultät für Angewandte Kunst Schneeberg, Westsächsische Hochschule Zwickau

Beratende Mitglieder für den Sonderpreis

- Dr. Frank Dittrich, TU Chemnitz, Leiter des Kompetenzzentrums Usability für den Mittelstand der Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement
- Nicole Gottschalk, QUASI-Gottschalk, Sicherheitsfachkraft, Strahlenschutzbeauftragte, Störfallbeauftragte, Umwelt-, Energie-, Sicherheits- und Qualitätsmanagementbeauftragte

4.3. Zulassung zur Leistungsschau

Alle Wettbewerbsteilnehmer*innen werden zur Zulassung ihrer Einreichung zur Leistungsschau informiert.

4.4. Nominierungen und Preisträger*innen

Die Nominierungen werden im Vorfeld der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben und mittels Urkunde gewürdigt. Die Preisträger*innen werden zur Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben.

4.5. Gültigkeitsdauer der Auszeichnungen

Die Auszeichnungen „Sächsischer Staatspreis für Design – Preisträger 2020“ und „Nominiert für den Sächsischen Staatspreis für Design 2020“ verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Grundelemente des ausgezeichneten Designs im Rahmen der Produktpflege beziehungsweise Weiterentwicklung nicht nur unwesentlich verändert werden.

5. Wettbewerbsverfahren

Das Wettbewerbsverfahren umfasst die folgenden Phasen:

1. Auftaktveranstaltung,
2. Bewerbungsverfahren,
3. Zweistufige Jurierung,
4. Leistungsschau aller Wettbewerbsbeiträge der Vorauswahl mit Bekanntgabe der Nominierungen,
5. Preisverleihung,
6. Wanderausstellung der prämierten Leistungen.

Die in den Wettbewerbsphasen geltenden Regeln sind den Teilnahmebedingungen auf www.designpreis.sachsen.de zu entnehmen.

Dresden, den 4. März 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Frank Ortmann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (Richtlinie Integrative Maßnahmen)

Vom 10. März 2020

A. Allgemeine Regelungen

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach den §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltswirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltswirtschaft vom 27. Juni 2005 (SächsABI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABI. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund¹ (Definition gemäß Mikrozensus, Statistisches Bundesamt) und zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Freistaat Sachsen.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssumme.
3. Zweck der staatlichen Förderung ist es, die Integration und gleichberechtigte Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund in der von zunehmender

Vielfalt geprägten sächsischen Gesellschaft zu stärken. Die Förderung folgt dem Grundverständnis, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist und dass Personen mit und ohne Migrationshintergrund gefordert sind, diesen Prozess aktiv und gemeinsam zu gestalten.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Förderbereiche:

1. Maßnahmen in den Bereichen Integration, Partizipation und gesellschaftlicher Zusammenhalt,
2. Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der kommunalen Integrationsarbeit und bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts,
3. Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund,
4. Maßnahmen zur Erstorientierung,
5. Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“.

III. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des jeweiligen Zuwendungszwecks gleichwertiger Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem jeweils beizufügen.
3. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaft, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

¹ Definition gemäß Statistischem Bundesamt: Zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund zählen alle, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zugezogen sind, alle in Deutschland geborenen Ausländer/-innen und alle in Deutschland mit deutscher Staatsangehörigkeit Geborene mit zumindest einem zugezogenen oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. Der Migrationsstatus einer Person wird somit sowohl aus ihren persönlichen Merkmalen zu Zuzug, Einbürgerung und Staatsangehörigkeit wie auch aus den entsprechenden Merkmalen der Eltern abgeleitet.

B. Besondere Regelungen

Teil 1

Maßnahmen in den Bereichen Integration, Partizipation und gesellschaftlicher Zusammenhalt

I. Zuwendungszweck

Ziel dieses Förderbereichs ist es, zur gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens beizutragen und „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu geben.

Gefördert werden Maßnahmen, die der Integration von Personen mit Migrationshintergrund und ihrer selbstbestimmten und aktiven Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der interkulturellen Öffnung in Organisationen sowie dem gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit dienen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund;
2. Maßnahmen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt von Personen mit und ohne Migrationshintergrund fördern;
3. Information, Beratung und Unterstützung von Personen mit Migrationshintergrund, insbesondere von Asylsuchenden und Flüchtlingen;
4. Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Organisationen;
5. Maßnahmen zur Unterstützung und Stärkung demokratischer und integrationsfördernder Migrantenselbstorganisationen;
6. Maßnahmen zur Errichtung und Unterstützung eines sächsischen Landesnetzwerkes demokratischer und integrationsfördernder Migrantenselbstorganisationen;
7. wissenschaftliche Begleitung von neuen Handlungssätzen im Integrationsbereich mit dem Ziel, deren Wirksamkeit einzuschätzen und den Transfer innovativer Ansätze zu ermöglichen;
8. besondere Modellvorhaben nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger, Vereine und Verbände, kommunale Gebietskörperschaften, Träger der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen, Einrichtungen der Kunst und Kultur sowie wissenschaftliche Einrichtungen in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern oder kommunalen Gebietskörperschaften.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich im Freistaat Sachsen durchgeführt werden.

2. Interkulturelle Kompetenzen, Sprachkompetenzen des Personals sowie Referenzen aus vergleichbaren Maßnahmen werden als besondere Qualitätskriterien betrachtet und deshalb bei der Förderentscheidung berücksichtigt.
3. Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer II anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.
4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union ergänzen. Die Förderung ist dabei auf den im betreffenden Programm festgelegten Kofinanzierungsanteil beschränkt. Es gilt Ziffer V Nummer 2.
5. Ausgeschlossen ist eine Förderung von Maßnahmen des Teils 2 Ziffer II Nummer 2 und 3.
6. Regionale Kooperationspartner wie Kommunale Ausländer- und Integrationsbeauftragte, regionale Netzwerke im Integrationsbereich sollen in die Umsetzung eingebunden werden.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gemäß Nummer 1.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung findet Nummer 1.2 Satz 1 (Bagatellgrenze) keine Anwendung.
2. Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich zu erbringen. Projekte nach Ziffer II Nummer 6 und 7 können auch mit einer Vollfinanzierung gefördert werden.
3. Der Eigenanteil im Projekt kann durch projektbezogene unbare Leistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Diese können als Arbeitsleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden erfolgen; die Stundenbewertung entspricht der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist. Der Wert der unbaren Leistungen darf 5 000 Euro pro Projekt und Zuwendungsempfänger nicht übersteigen. Der Wert der unbaren Leistungen muss im Einzelnen in der Antragsstellung und im Verwendungsnachweisverfahren dargestellt werden.
4. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Der Festbetrag wird grundsätzlich in Form von Pauschalen ausgereicht werden. Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 9 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.
5. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.

6. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.
7. Projekte können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
8. Für Projekte, die mehrheitlich eine Bundes- und/oder EU-Finanzierung erhalten, wird bei Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung die jeweilige Finanzierungsart des Hauptzuwendungsgebers angewendet.

VI. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist der Bewilligungsstelle schriftlich unter Verwendung des von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucks ihr bis spätestens zum 31. Juli des laufenden Jahres für das Folgejahr (Beginn des Projektzeitraums 1. Januar) einzureichen. Für Maßnahmen, die ab dem 1. Mai (Beginn des Projektzeitraums) oder später beginnen sollen, können Anträge bis zum 31. Januar des jeweiligen laufenden Jahres eingereicht werden. Ausgaben können grundsätzlich nur im Projektzeitraum getätigten und anerkannt werden. Kostenneutrale Maßnahmen können förderungsschädlich nach Antragseingang (Datum Posteingang) bei der Bewilligungsstelle vorgenommen werden. Referenzen für die unter Ziffer IV Nummer 2 genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind dem Antrag mit beizufügen.
2. Ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung und den ergänzenden Festlegungen aus dem Zuwendungsbescheid ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Projektzeitraums vorzulegen. Die Vordrucke der Bewilligungsstelle sind dabei zu verwenden.

Teil 2

Unterstützung der Landkreise und Kreisfreien Städte bei der kommunalen Integrationsarbeit und bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts

I. Zuwendungszweck

Kommunen sollen bei aktuellen Herausforderungen in der Integrationsarbeit vor Ort, in ihrem Engagement für den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie bei der Förderung der Potenziale der Personen mit Migrationshintergrund unterstützt werden.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Unterstützung der Integrationsarbeit vor Ort durch Förderung
 - a) von „Kommunalen Integrationskoordinatoren“ bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Unterstützung der Amts- und Verantwortungsträger in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und
 - b) einer zusätzlichen „Koordinationskraft Integration“ je Landkreis und je Kreisfreier Stadt (ein Vollzeitäquivalent [VZÄ]) insbesondere zur Stärkung der

Arbeit lokaler und regionaler Netzwerke oder für Koordinierungsaufgaben im Bereich Integration;

2. Unterstützung von niedrigschwelligen und ehrenamtlich getragenen Initiativen in den Bereichen Spracherwerb, Orientierung sowie Sprach- und Kulturmittlung, die mit kommunalen Trägern, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützigen Trägern oder anerkannten Religionsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen kooperieren können;
3. Unterstützung von Kommunen oder der von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger durch eine anteilige Förderung von Ausgaben, die in Verbindung mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, entstehen können;
4. Aufbau und Koordinierungsaufgaben von Servicestellen für Sprach- und Integrationsmittler und Gemeindedolmetscherdienste für Landkreise (mit kreisangehörigen Kommunen) und Kreisfreie Städte durch Förderung von bis zu 1,5 VZÄ pro Monat pro Landkreis und Kreisfreier Stadt bezogen auf das laufende Jahr.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie können die Maßnahmen selbst durchführen oder die Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2, 3 und 4 als Erstempfänger nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach Nummer 12 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsumordnung – Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften weiterleiten. Letztempfänger können seien natürliche und gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen außerhalb der im Einzelfall vorliegenden Leistungsaustauschverhältnisse.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungsempfänger müssen bei Antragstellung eine Konzeption vorlegen, die die zusätzlichen Aufgaben der unter Ziffer II Nummer 1 beschriebenen „Koordinationskraft Integration“ im Kontext der bereits geleisteten Arbeit des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt wie vorhandene Integrationskonzepte oder ähnliches sowie die organisatorischen Ansätze für die Umsetzung der Ziffer II Nummer 2 und 3 beschreibt.
2. Die Förderung ist für Aufwendungen ausgeschlossen, die bereits mit der Kostenpauschale nach § 10 des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgegolten werden (insbesondere Aufwandsentschädigung für in Anspruch genommene Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes).

3. Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der FRL „Wir für Sachsen“ vom 23. April 2018 (SächsABl. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden (Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen).
4. Die Förderung ist für Maßnahmen ausgeschlossen, die nach der RL Soziale Betreuung Flüchtlinge vom 5. Juni 2018 (SächsABl. S. 783), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsABl. SDR. S. S 404), in der jeweils geltenden Fassung, gefördert werden.
5. Die Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Ziffer II anderweitige Mittel des Freistaates Sachsen, des Bundes oder europäischer Förderprogramme in Anspruch genommen werden können.
6. Regionale oder sektorale Kooperationspartner sollen in die Umsetzung eingebunden werden.
8. Die Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 wird als Projektförderung in Form eines Festbetrags für Sachausgaben oder -auszahlungen gewährt. Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 3 500 Euro pro Initiative und Jahr betragen und wird vom Erstempfänger als Pauschale nach Vorlage eines Antrags weitergereicht. Für ehrenamtlich getragene Sprachkurse können 500 Euro pro Sprachkurs für Sachausgaben oder -auszahlungen wie Miete, Material, Lehrunterlagen, Porto- und Telefonkosten, Fahrtkosten sowie Sachausgaben für die Weiterbildung ehrenamtlicher Sprachkursleiter weitergereicht werden. Dabei sollten die angebotenen Kurse mit mindestens zwei Richtlinie Integrative Maßnahmen Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten in der Woche und mindestens fünf Teilnehmern konzipiert sein und insgesamt 50 Unterrichtseinheiten oder drei Monate umfassen. Der Nachweis sollte über eine Unterschriftenliste für mindestens die ersten drei Termine erbracht werden.
9. Die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 3 wird als Projektförderung in Form eines Festbetrags in Höhe von 500 Euro pro bereitgestellter Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt. Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten oder den von ihnen mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger mit der Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen und die dazu dienen, dass Asylsuchende die Arbeitsgelegenheit antreten können. Dazu zählen insbesondere Ausgaben für Arbeitskleidung, Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräte sowie für die Anleitung. Diese können in Form einer Pauschale von bis zu 500 Euro pro bereitgestellte Arbeitsgelegenheit nach § 5 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes angesetzt werden. Die Pauschale ist vom Erstempfänger an den mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Träger weiterzureichen, wenn dieser die Ausgaben trägt.
10. Die Förderung kann vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendungen nach Ziffer II erfolgen als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen eines jährlichen Budgets.
2. Der jeweilige Höchstbetrag des Budgets ermittelt sich nach einem Schlüssel, der sich an der im Vorjahr der Antragstellung durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen festgestellten Bevölkerungszahl der Kreisfreien Städte und Landkreise bemisst.
3. Im Rahmen dieser Budgets wird die Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1 und Nummer 4 als Projektförderung im Wege eines Festbetrags gewährt. Zuwendungsfähig sind für Ziffer II Nummer 1 und Nummer 4 ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben oder -auszahlungen, die ohne das Projekt nicht entstehen würden. Der Festbetrag wird grundsätzlich in Form von Pauschalen ausgereicht.
4. Personalausgaben oder -auszahlungen sind nur bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 9 TVöD zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.
5. Die Förderung von Personalausgaben oder -auszahlungen für Kommunale Ausländer- oder Integrationsbeauftragte ist nicht zulässig.
6. Personalausgaben oder -auszahlungen werden nicht gefördert, sofern die Vergütung nicht nach den allgemein geltenden Vorschriften erfolgt, die Stelle nicht besetzt ist oder ein Vergütungsanspruch, wie insbesondere bei Krankheit, Elternzeit oder Mutterschutz nicht besteht.
7. Die Personalstellen im Rahmen der Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a kann der Landkreis nach eigenem Ermessen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder juristischen Personen des Privatrechts weiterleiten. In diesem Fall erfolgt die Anstellung bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden oder juristischen Personen des Privatrechts.

VI. Verfahren

1. Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich durch die Zuwendungsempfänger bis zum 30. Juni eines Vorjahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die nach Ziffer IV Nummer 1 geforderte Konzeption ist bei der Antragsstellung mit einzureichen. Ausgaben können nur im Projektzeitraum getätigten und anerkannt werden. Kostenneutrale Maßnahmen können förderunschädlich ab Einreichung des Antrages vorgenommen werden.
2. Ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung und den ergänzenden Festlegungen aus dem Zuwendungsbescheid ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Projektzeitraums vorzulegen. Die Vordrucke der Bewilligungsstelle sind dabei zu verwenden.

Teil 3
Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache
für Personen mit Migrationshintergrund

I.
Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache von Personen mit Migrationshintergrund, die nicht mehr schulpflichtig sind.

II.
Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Einstiegskurse „Deutsch sofort“ mit dem Ziel einer elementaren Sprachanwendung (Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER) mit 200 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. Gefördert wird die Teilnahme von Personen mit Migrationshintergrund, die
 - a) keine Deutschkenntnisse haben,
 - b) keinen Anspruch auf einen Integrationskurs gemäß § 43 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4b des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, haben,
 - c) sofern sie geduldet sind, kein Fall des § 60a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Aufenthaltsge setzes vorliegt und
 - d) sofern sie Asylsuchende sind oder ihr Asylantrag erfolglos war, einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt im Freistaat Sachsen zugewiesen sind und sie nicht Staatsangehörige eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes sind, es sei denn, sie sind Inhaber einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 2b des Aufenthaltsge setzes;
2. Alphabetisierungskurse mit dem Ziel einer elementaren Sprachanwendung (angelehnt an Niveaustufe A1 GER) mit 400 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten für Personen, die die in Nummer 1 Buchstabe a bis d genannten Voraussetzungen erfüllen, sofern es sich um herkunfts sprachliche Analphabeten handelt;
3. Aufbaukurse „Deutsch qualifiziert“ mit dem Ziel B1 GER mit 400 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten für Personen, die die in Nummer 1 Buchstabe b bis d genannten Voraussetzungen erfüllen, die zusätzlich
 - a) über Deutschkenntnisse angelehnt an Niveaustufe A1 GER verfügen (nachgewiesen durch einen entsprechenden Sprachstandnachweis) oder
 - b) nachweislich innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung keinen verfügbaren Platz in einem weiterführenden Sprachförderkurs (beispielsweise ESF-Bundesprogramm oder gemäß der Deutsch sprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 [BAnz AT 04.05.2016 V1], die durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2017 [BGBl. I S. 481] geändert worden ist) erhalten haben;
4. Aufbaukurse „Deutsch Beruf“ mit dem Ziel B2 GER mit 300 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten für Personen, die die in Nummer 1 Buchstabe c und d genannten Voraussetzungen erfüllen und zusätzlich
 - a) über Deutschkenntnisse angelehnt an Niveaustufe B 1 GER verfügen (nachgewiesen durch einen entsprechenden Sprachstandnachweis) und
 - b) die in 2017 nachweislich innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung keinen verfügbaren Platz in einem weiterführenden Sprachförderkurs im Rahmen

des ESF-Bundesprogramms für berufsbezogene Sprachförderkurse haben und

- c) nicht zum Kreis der zugangsberechtigten Personen für berufsbezogene Sprachkurse gemäß der Deutschsprachförderverordnung gehören.

Außerhalb der genannten Maßnahmen können nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Sprachkurse für spezielle Zielgruppen, die sich fachlich an die Kurse nach § 13 der Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1875) geändert worden ist, anlehnen, gefördert werden.

III.
Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die durchführenden Sprachkursträger. Der Zuwendungsempfänger darf die Zuwendung zwecks Durchführung der Sprachkurse nicht an andere Sprachkursträger weitergeben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Sprachkurse selbst durchzuführen.

IV.
Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Sprachkursträger müssen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gemäß § 18 der Integrationskursverordnung als Integrationskursträger zugelassen oder Träger von berufsbezogenen Sprachförderkursen (ESF-Bundesprogramm oder Deutsch sprachförderverordnung) sein.
2. Die Kurskonzepte für die Kurse nach Ziffer I Nummer 1 bis 3 und 5 müssen den Standards der Integrationskurse entsprechen. Die Kurse nach Ziffer I Nummer 4 müssen inhaltlich den Basismodulen des Sprachniveaus B 2 im Rahmen der Deutschsprachförderverordnung entsprechen.
3. Die Einstiegskurse „Deutsch sofort“ und die Alphabetisierungskurse werden mit einer Teilnahmebestätigung abgeschlossen. Eine Teilnahmebestätigung wird erst ab einer Teilnahme von 70 Prozent des Kursumfangs erteilt.
4. Der Aufbaukurs „Deutsch qualifiziert“ soll mit einem bestandenen Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) abgeschlossen werden. Der Kurs „Deutsch Beruf“ soll mit einer „Zertifikatsprüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ abgeschlossen werden.
5. Die Teilnahmebestätigungen des Freistaates Sachsen und die Zertifikate im Rahmen der Sprachtests „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) sowie der „Zertifikatsprüfung nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ werden durch die Sprachkursträger ausgegeben.
6. Die Teilnehmerzahl der Sprachkurse richtet sich nach § 14 der Integrationskursverordnung beziehungsweise den aktuellen „BAMF-Trägerrundschreiben“. Als Nachweis gilt eine tägliche Anwesenheitsliste, auf der sowohl der Teilnehmende als auch der Kursträger unterschreiben. Die Zuwendung wird gewährt, wenn die Person

mindestens an 50 Prozent des Kursumfangs anwesend oder entschuldigt abwesend war.

7. Die Kursträger sind verpflichtet, ihre Kursangebote auf der Internetseite www.kursnet.arbeitsagentur.de einzutragen.
8. Die Kursträger sind verpflichtet, bei der Abrechnung der Kurse folgende Angaben an die Bewilligungsstelle mitzuteilen: Teilnehmerzahl zu Beginn des Kurses, Zahl der Abbrecher im Laufe des Kurses, entschuldigte Fehlzeiten gemäß Ziffer V Nummer 4, Zahl der Teilnahmebestätigungen nach Ziffer IV Nummer 3 sowie Zahl der durchgeführten Tests beziehungsweise Prüfungen nach Ziffer IV Nummer 4 und die Zahl der bestandenen Tests beziehungsweise Prüfungen.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuwendungsbetrag für die Sprachkurse pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit richtet sich nach den im Rahmen der nach § 20 Absatz 6 der Integrationskursverordnung jeweils geltenden Abrechnungsrichtlinie vom BAMF festgesetzten Kostensätzen und den „BAMF-Trägerrundschreiben“. Dieser Betrag beinhaltet sämtliche Sachausgaben wie Lernmaterialien und Warmmiete sowie anfallende Personalausgaben.
2. Der Zuwendungsbetrag für Sprachkurse gemäß Ziffer II Nummer 5 pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit entspricht dem anderthalbfachen, doppelten oder zweieinhalbtenfachen der in Ziffer V Nummer 1 erwähnten Kostensätze. Der Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz teilt in der Förderbekanntmachung nach Ziffer II Nummer 5 die für den konkreten Kurs anzuwendende Höhe mit.
3. Auf Antrag können dem Teilnehmenden anfallende Fahrtkosten gewährt werden ab einer Entfernung zwischen Wohnort und wohnortnahem Sprachkurs von mehr als drei Kilometern. Die Erstattung erfolgt pauschal pro bedürftigem Teilnehmer maximal in Höhe einer ortsüblichen Monatsfahrkarte. Der Fahrtkostenzuschuss ist Bestandteil der Festbetragsfinanzierung nach Nummer 1 und wird durch den Sprachkursträger an die Teilnehmer weitergereicht. Der Sprachkursträger hat sicherzustellen, dass die zuwendungsfähigen Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Der Sprachkursträger vermerkt die Anwesenheit der Teilnehmenden für jeden Unterrichtstag mittels Anwesenheitsliste und bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Der Kursteilnehmende hat seine Anwesenheit ebenfalls täglich zu bestätigen. Auf dieser Grundlage werden Anwesenheitstage erstattet sowie unentschuldigte Abwesenheitstage nicht erstattet. Legitime Entschuldigungsgründe sind insbesondere unaufschiebbare Behördengänge, Vorstellungsgespräche für eine berufliche Tätigkeit, Erkrankung, ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Niederkunft der Ehe- oder Lebenspartnerin, Tod eines nahen Angehörigen sowie schwere Erkrankung von Angehörigen im Haushalt. Das Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes muss nachgewiesen werden. Der Nachweis kann unter

anderem durch schriftliche Einladungen, Urkunden oder Atteste erfolgen.

5. Für die Durchführung von Einstufungstests für die Sprachkurse werden die Kosten gemäß der Integrationskursverordnung beziehungsweise den „BAMF-Trägerrundschreiben“ erstattet.
6. Der im Rahmen des Kursangebots „Deutsch qualifiziert“ vorgesehene Abschluss test wird einmalig pro Teilnehmer in Höhe des in der Integrationskursverordnung beziehungsweise den „BAMF Trägerrundschreiben“ vorgesehenen Betrages gefördert.
7. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

VI.

Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II ist schriftlich unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucks bei der Bewilligungsstelle zu stellen.
2. Grundlage für die Auszahlung der Zuwendungen nach Ziffer II inklusive der Abschluss tests und der Fahrtkosten sind die Teilnehmerlisten und der zahlenmäßige Nachweis.

Teil 4 Maßnahmen zur Erstorientierung

I. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, für jeden Asylsuchenden schnellen Zugang zu Verständigungsmöglichkeiten und den Kontakt zu Menschen zu verschaffen, die Orientierung insbesondere im gesellschaftlichen Miteinander sowie den Rechten und Pflichten von Asylsuchenden vermitteln und Fragen beantworten können.

Vor allem aber ist ein frühzeitig vermitteltes Orientierungswissen in Alltag und Kultur unseres Landes eine wichtige Basis für ein späteres friedliches und konstruktives Zusammenleben in den sächsischen Kommunen.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen zur Erstorientierung, die nach dem vom Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vorgegebenem Curriculum „Erstorientierungskurse für Asylsuchende in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“, in der jeweils geltenden Fassung, in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Sachsen durchgeführt werden;
2. Sonstige Maßnahmen zur Erstorientierung nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Volkshochschulen und Träger der freien Wohlfahrtspflege.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Eine Kooperation zwischen dem Betreiber einer Erstaufnahmeeinrichtung und dem jeweiligen Projekträger ist nötig.
2. Die Projekträger sollen Erfahrungen in der sprachlichen und kulturellen Erstorientierung von Asylsuchenden sowie in der Erwachsenenqualifizierung in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache beziehungsweise Deutsch als Fremdsprache besitzen.
3. Die Kurse in den sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen müssen entsprechend dem Curriculum „Erstorientierungskurse für Asylsuchende in sächsischen Erstaufnahmeeinrichtungen“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.
4. Kursformen, die vom Curriculum aufgrund anderer Zielgruppen abweichen, müssen mit der durch den vom Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz bestellten „Landeskoordination Erstorientierung“ abgestimmt sein beziehungsweise gemeinsam mit dem „Landeskoordination Erstorientierung“ erstellt werden.
5. Projektträger, die Kurse gemäß Ziffer II Nummer 1 und 2 durchführen, sind zur Kooperation mit der „Landeskoordination Erstorientierung“ verpflichtet.
6. Projektträger nach Ziffer II Nummer 1 und 2 geben an Teilnehmer der Erstorientierungskurse eine Teilnehmerbestätigung gemäß oben genannten Curriculum aus, insofern die Teilnehmenden zu mindestens 70 Prozent der vorgesehenen Zeit am Kurs teilgenommen haben.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zu- schusses.
2. Die Höhe der Zuwendung für Kurse beträgt 1 500 Euro für 30 Unterrichtseinheiten.
3. Im Rahmen der Fördergegenstände nach Ziffer II können für Organisations- und Koordinierungsaufgaben Personalstellen bis zu 2 VZÄ gefördert werden.
4. Die Höhe der Zuwendung für die Personalkosten der Lehrkräfte und Kulturmittler der Erstorientierungskurse richtet sich nach den im Rahmen der nach § 20 Absatz 6 der Integrationskursverordnung jeweils geltenden Abrechnungsrichtlinie vom BAMF festgesetzten Kosten- sätzen und den „BAMF-Trägerrundschreiben“.
5. Lehrkräfte und Kulturmittler müssen Honorare erhalten, die nicht unter den Dozentenhonoraren gemäß der Integrationskursverordnung liegen beziehungsweise bei An-

stellung eine entsprechende Eingruppierung bekommen (mindestens E 9 oder E 10 TVöD).

6. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) ergänzen. Besteht für Projekte auch Fördermöglichkeiten durch Bundes- oder EU Programme, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig ergänzend.
7. Nicht zuwendungsfähig sind investive Ausgaben.
8. Weiterhin nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung entstehen.

Projekte können vorbehaltlich verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren gefördert werden.

VI. Verfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen nach Ziffer II ist schriftlich unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucks bei der Bewilligungsstelle zu stellen.
2. Grundlage für die Auszahlung der Zuwendungen nach Ziffer II inklusive der Abschlusstests und der Fahrtkosten sind die Teilnehmerlisten und der zahlenmäßige Nachweis.

Teil 5 Maßnahmen zur Umsetzung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“

I. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist es, die Kompetenzen der Teilnehmer so weit zu erhöhen, dass ein erfolgreicher Übergang in bestehende weiterführende Wege der beruflichen Bildung oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich wird. Die Integration in eine Berufsausbildung durch Herstellung von Ausbildungsreife ist dabei vorrangig.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert wird die Durchführung des Bildungsmoduls „Curriculum für den Erwerb einer berufsbereichsbezogenen Grundbildung für junge Erwachsene mit Migrationshintergrund ohne oder mit stark unterbrochener Bildungslaufbahn“ des Staatsministeriums für Kultus.
2. Gefördert werden keine Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die als Träger der beruflichen Bildung tätig sind und in einem vorangestellten Interessenbekundungsverfahren ausgewählt wurden. Zuwendungsempfänger können auch mehrere Träger der beruflichen Bildung sein, die miteinander kooperieren.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungsempfänger müssen nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 133) geändert worden ist, zugelassen sein. Für die Förderung sind insbesondere folgende Nachweise vorzulegen:
 - aktueller Auszug aus dem Handelsregister,
 - Angaben zur technischen und räumlichen Ausstattung, Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre,
 - mindestens ein Referenzprojekt innerhalb der letzten drei Jahre,
 - Vermittlung von Grundbildung,
 - Vermittlung von berufsbereichsbezogenem Wissen,
 - Vorweisen der Durchführung berufsbereichsbezogener praktischer Projekte,
 - Erfahrungen in der beruflichen Weiterbildung,
 - Realisierungsfähigkeit und die eigenen Erfahrungen durch die Angabe von qualifizierten Referenzen insbesondere Erfahrungen im Umgang mit den Besonderheiten der Zielgruppe,
 - Konzept zu einer adäquaten sozialpädagogischen Begleitung.
2. Rechte und Pflichten der Zuwendungsempfänger gemäß Ziffer III Satz 2 zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind vertraglich zu regeln; ein Kooperationspartner ist als vertretungsberechtigter Partner zu bestimmen. Dieser ist der Zuwendungsempfänger.
3. Den Teilnehmer ist jeweils eine Teilnahmebestätigung für die einzelnen Module, wenn sie mindestens an 90 Prozent des jeweiligen Modulumfangs anwesend waren, auszustellen. Für die Gesamtmaßnahme wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt, wenn die Teilnahmebestätigungen für alle Module nachgewiesen werden.
4. Die Teilnehmerzahl beträgt in der Regel während der Durchführung verpflichtender Module maximal 16 Personen. Als Nachweis gilt ein täglicher Anwesenheitsnachweis, auf dem sowohl der Teilnehmende als auch der Träger unterschreiben.
5. Teilnahmeberechtigt sind Flüchtlinge nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht mehr schulpflichtig sind, denen die erforderliche schulische Vorbildung fehlt, um erfolgreich in Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und/oder Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt einzumünden und die Kenntnis der deutschen Sprache (vergleichbar mindestens Niveau A2 GER) nachweisen können. Von einem Fehlen der erforderlichen schulischen Vorbildung wird dann ausgegangen, wenn der Betreffende keinen schulischen Abschluss nachweisen oder trotz Vermittlungsbemühungen der zuständigen Behörden keine Berufsbildung aufnehmen kann. Ein

entsprechender Nachweis ist durch die regional zuständigen Agenturen für Arbeit sowie die Jobcenter zu erbringen. Eine Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Tatbestände gegeben ist:

- Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung nach § 61 Absatz 1 des Asylgesetzes,
- Beschäftigungsverbot für Personen mit Aufenthaltsgestattung in den ersten drei Monaten nach § 61 Absatz 2 des Asylgesetzes,
- Personen aus sicheren Herkunftsländern gemäß § 29a des Asylgesetzes in Verbindung mit Anlage II zum Asylgesetz oder Erwerbstätigkeitsverbot bei Geduldeten nach § 60a Absatz 6 des Aufenthalts gesetzes.

6. Falls sich die Möglichkeit des Nachrückens eines Teilnehmers ergibt, so ist dies nach individueller Prüfung unter Maßgabe des Erreichens des Maßnahmeziels grundsätzlich möglich. Eine wiederholende Teilnahme ist in begründeten Einzelfällen möglich.
7. Sofern ein Geduldeter an den Maßnahmen teilnimmt, hat der Zuwendungsempfänger während der Maßnahme monatlich zu prüfen, ob ein die weitere Teilnahme ausschließendes Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60a Absatz 6 des Aufenthalts gesetzes als Nebenbestimmung in der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldungsbescheinigung) eingetragen ist.

V. Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Zuwendungsbetrag für die Maßnahme pro Teilnehmer und Monat beträgt maximal 800 Euro. Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben. Die Zuwendung wird gewährt, wenn der Teilnehmer mindestens 90 Prozent der Arbeitstage im jeweiligen Monat anwesend war. Bei längerer Abwesenheit erfolgt die Zuwendung nur, wenn anerkannte Entschuldigungsgründe vorliegen. Bei Abwesenheit von mehr als 50 Prozent der Arbeitstage – gleich aus welchem Grund – erfolgt keine Zuwendung.
2. Legitime Entschuldigungsgründe sind insbesondere unaufschiebbare Behördengänge, Vorstellungsgespräche für eine berufliche Tätigkeit, Erkrankung, ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, Niederkunft der Ehe- oder Lebenspartnerin, Tod eines nahen Angehörigen sowie schwere Erkrankung von Angehörigen im Haushalt. Das Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes muss nachgewiesen werden. Der Nachweis kann unter anderem durchschriftliche Einladungen, Urkunden oder Atteste erfolgen.
3. Auf Antrag sind den Teilnehmenden anfallende Fahrtkosten ab einer Entfernung zwischen Wohnort und Bildungsträger von mehr als drei Kilometern zu gewähren. Die Erstattung erfolgt pro bedürftigem Teilnehmer in Höhe von maximal 50 Euro pro Monat. Der Fahrtkostenzuschuss wird durch den Zuwendungsempfänger an die Teilnehmer aus dem Zuwendungsbetrag aus Nummer 1 Satz weitergereicht.
4. Projekte umfassen eine Dauer von 18 Monaten.

**VI.
Verfahren**

1. In einem vorangestellten Interessenbekundungsverfahren wird pro Landkreis und Kreisfreier Stadt jeweils ein geeigneter Träger ermittelt. Antragsberechtigt sind die ausgewählten Träger.
2. Nach der Entscheidung über die Interessenbekundung erhalten die ausgewählten Träger die Möglichkeit, zur Stellung eines schriftlichen Antrages auf den von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucken.
3. Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung sind die Teilnahmelisten.
4. Die Bereitschaft zur Kooperation mit dem Landesamt für Schule und Bildung (LASuB) ist zu gewährleisten.

**C.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 20. Juni 2017 (SächsAbI. S. 921), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2018 (SächsAbI. S. 867) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. 404), außer Kraft.

Für Projekte aus Teil 1 der Richtlinie, die in 2019 und bis zum 31. Januar 2020 beantragt wurden, kann in einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 die Richtlinie in der Fassung vom 27. Juni 2018 angewandt werden.

Dresden, den 10. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
zur Förderung von Projekten für das Landesprogramm
„Weltliches Sachsen für Demokratie und Toleranz“
(Förderrichtlinie Weltliches Sachsen – FördRL WOS)**

Vom 10. März 2020

**I.
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen – insbesondere §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsoordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsAbI. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsAbI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen für Projekte, die die demokratische Kultur in Sachsen fördern, die freiheitliche demokratische Grundordnung stärken und die Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit abbauen helfen. Zweck ist weiterhin auch eine Verstärkung solcher Projekte durch lokale und regionale Vernetzung sowie wissenschaftliche und beratende Begleitung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Beauftragungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

**II.
Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert werden Projekte, die

- Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere politisch und religiös motivierten Extremismus, wie beispielsweise Rassismus und Antisemitismus, in unserer Gesellschaft abbauen helfen,
- demokratische Werte stärken und demokratische Handlungskompetenzen fördern,
- Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten und sexueller Orientierungen und Identität fördern und stärken,
- zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen,
- Opfer von politisch motivierter Kriminalität qualifiziert beraten und unterstützen,
- Multiplikatoren und Fachkräfte ausbilden, fortführen und deren Arbeit inhaltlich und methodisch betreuen,
- zu einem lokal oder regional vernetzten Gemeinwesen unter Beteiligung maßgeblicher staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen sowie relevanter Akteure beitragen oder

- durch beratende und wissenschaftliche Begleitung von Projekten eine nachhaltige Entwicklung innovativer Handlungskonzepte initiieren.
- Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die an den lokalen und gemeinwesenorientierten Erfordernissen ausgerichtet und in lokale oder regionale Netzwerke eingebunden sind.
- Gefördert werden zudem besondere Modellvorhaben, die sich inhaltlich an den in Ziffer I und II genannten Fördergegenständen orientieren, nach Förderbekanntmachung des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz.

**III.
Zuwendungsempfänger**

- Zuwendungsempfänger können sein:
 - eingetragene Vereine und Verbände,
 - staatlich anerkannte freie Träger,
 - staatlich anerkannte Religionsgemeinschaften,
 - kommmunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe,
 - gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, an denen eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist,
 - Fachhochschulen, Hochschulen und Berufsakademien,
 - Forschungs- und Kultureinrichtungen,
 - Träger öffentlicher Schulen und staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen.
- Der Zuwendungsempfänger darf nach seiner Satzung oder seinem tatsächlichen Verhalten keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 312) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterhalten oder fördern.

**IV.
Zuwendungsvoraussetzungen**

- Zuwendungsfähig sind Projekte,
 - die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden und an denen mehrheitlich Einwohnerinnen und Einwohner Sachsen teilnehmen.
 - Darüber hinaus sind im Einzelfall Projekte zuwendungsfähig, die außerhalb des Freistaats Sachsen durchgeführt werden, sofern ein besonderer Bedarf dargestellt werden kann und ihre Wirkungsweise im Freistaat Sachsen nachgewiesen wird.

2. Ergänzend bezieht die Bewilligungsstelle in die Bewertung des Antrages hinzu, ob der Projektträger
 - a) eine Prognose für das Projekt darstellen und über das konkrete Projekt hinaus eine nachhaltige Wirkung erzielen kann,
 - b) mit örtlichen Strukturen verbunden ist und diese in die Konzeption oder Realisierung des Projekts einbezieht,
 - c) die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten unterstützt und die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen und Institutionen anstrebt oder diese schon hergestellt hat,
 - d) Erfahrungen im zu bearbeitenden Förderschwerpunkt nachweisen kann oder darlegt, wie er das Arbeitsfeld erschließen will,
 - e) Maßnahmen zur Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vorsieht,
 - f) innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden erschließt und
 - g) bei der Konzeption seiner Projekte die Einbindung bildungsferner Schichten sowie Aspekte des Gender-Mainstreaming beachtet.
3. Nicht zuwendungsfähig sind
 - a) Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen,
 - b) Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können und
 - c) der Integration sowie sozialen Betreuung von Migrantinnen und Migranten dienende Projekte, sowie musiche, allgemeine künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen als auch Informationsveranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden.
4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) ergänzen. Bestehen für Projekte auch Fördermöglichkeiten durch Bundes- oder EU-Programme, erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig. Investive Ausgaben werden nicht gefördert.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart und Zuwendungsform
Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gemäß Nummer 1.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung findet Nummer 1.2 Satz 1 (Bagatellgrenze) keine Anwendung.
2. Bemessungsgrundlage
Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die durch das Projekt entstehen. Der Festbetrag wird grundsätzlich in Form von Pauschalen ausgereicht. Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich zu erbringen. Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 9 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.

3. Für Projekte nach IV Punkt 4, die mehrheitlich eine Bundes- und/oder EU-Finanzierung erhalten, wird bei Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung die jeweilige Finanzierungsart dieses Hauptzuwendungsgablers angewendet.

VI. Beirat

Es wird ein Beirat durch die zuständige Staatsministerin für Gleichstellung und Integration eingerichtet. Ihr obliegt der Vorsitz. Sie beruft weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft.

1. Der Beirat setzt sich neben der Vorsitzenden wie folgt zusammen:
 - a) 3 Mitglieder des Sächsischen Landtags,
 - b) 2 Vertreter/-innen gesellschaftlicher Gruppierungen,
 - c) 2 Vertreter/-innen wissenschaftlicher Einrichtungen sowie
 - d) 1 weiteres zu benennendes Mitglied.
2. Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere
 - a) fachliche Beratung der Staatsministerin zur Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Landesprogramms,
 - b) fachliche Mitwirkung bei der Förderentscheidung,
 - c) Entwicklung von Handlungsstrategien für das Landesprogramm,
 - d) Mitwirkung bei der Setzung von Förderschwerpunkten,
 - e) Mitwirkung bei der Vergabe von Forschungsvorhaben.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

VII. Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Vordrucks bei der Bewilligungsstelle bis spätestens 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr (Beginn des Projektzeitraums 1. Januar) einzureichen. Für Projekte, die ab dem 1. Mai oder später beginnen sollen (Beginn des Projektzeitraums), können Anträge bis 31. Januar des jeweiligen laufenden Jahres eingereicht werden. Ausgaben können grundsätzlich nur im Projektzeitraum getätigt und anerkannt werden. Kostenneutrale Maßnahmen können förderunschädlich nach Antragseingang (Datum Posteingang) bei der Bewilligungsstelle vorgenommen werden. Sind mehrere Fördergegenstände Bestandteil des beantragten Projektes, ist das Projekt im Rahmen der Antragstellung einem Fördergegenstand als Schwerpunkt zuzuordnen. Anträge für Projekte, die einen Höchstförderbetrag von 3 500 Euro nicht überschreiten und kurzfristig auf konkrete regionale Bedarfe unter Bezug auf politisch relevante Rahmenbedingungen, anlassbezogene lokale Ereignisse oder empirische Befunde reagieren, oder die nach Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe b beantragt werden, können außerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Antragsfristen gestellt werden. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor Beginn des Projektes bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die unter Ziffer II Nummer 3 benannten Modellvorhaben

sind von der allgemeinen Antragsfrist ausgeschlossen. Anträge zu Modellprojekten können jederzeit nach Ausschreibung eingehen.

3. Die Bewilligungsstelle leitet die Anträge den betroffenen Landkreisen und Kreisfreien Städten mit der Möglichkeit der Stellungnahme zu. Anschließend werden die geprüften Anträge durch die Bewilligungsstelle den jeweils fachlich zuständigen Staatsministerien zur Stellungnahme weitergeleitet. Alle Anträge, Fördervoten und Stellungnahmen werden zusammengefasst dargestellt und mit einer Darstellung der haushalterischen Situation dem Beirat zur Erstellung eines abschließenden Fördervotums vorgelegt. Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grundlage des Votums des Beirats sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Projekte können mit einer maximalen Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt werden.
4. Ein Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung und den ergänzenden Festlegungen aus dem Zuwendungsbescheid ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Projektzeitraums vorzulegen.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückfor-

derung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6. Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer, zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

VIII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen vom 7. März 2017 (SächsAbI. S. 410), die durch die Richtlinie vom 31. Juli 2019 (SächsAbI. S. 1218) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404), außer Kraft.

Für Projekte, die in 2019 und bis zum 31. Januar 2020 beantragt wurden, kann in einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 die Richtlinie in der Fassung vom 31. Juli 2019 angewandt werden. Für Mikroprojekte und Bildungsfahrten gilt die Übergangsfrist nicht.

Dresden, den 10. März 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Sprachkursen in sächsischen Justizvollzugsanstalten

Vom 26. Februar 2020

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß der Regelung in Abschnitt B, Teil 3, Ziffer II, Nummer 5 der Richtlinie Integrative Maßnahmen vom 20. Juni 2017 (SächsAbI. S. 921), die zuletzt durch die Richtlinie vom 27. Juni 2018 (SächsAbI. S. 867) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 26. November 2019 (SächsAbI. SDr. S. S 404), die **Durchführung von Sprachkursen in sächsischen Justizvollzugsanstalten**.

Inhaltliche Konzeption der Kurse:

Die inhaltliche Konzeption der Kurse muss gemäß Teil 3, Ziffer IV, Nummer 2 den Standards der Integrationskurse entsprechen.

Finanzielle und formale Parameter:

Der Zuwendungsbetrag pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit entspricht gemäß Abschnitt B, Teil 3, Ziffer V, Nummer 2 der Richtlinie Integrative Maßnahmen dem **doppelten** der in der jeweils geltenden Abrechnungsrichtlinie¹ und den Trägerrundschriften vom BAMF festgesetzten Kostensätze.

Förderfähige Teilnehmende sind Gefangene des Justizvollzugs ohne ausreichende Deutschkenntnisse.

Zwingende Voraussetzung für eine Förderung ist das Bestehen einer **Kooperationsvereinbarung** des Sprachkursträgers mit der entsprechenden Justizvollzugsanstalt. Ein Nachweis darüber ist dem Antrag beizulegen.

Eine Eintragung ins Kursnet laut Kapitel IV Absatz 7 erübrigt sich. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen in Abschnitt A und die Regelungen in Abschnitt B, Teil 3 der Richtlinie.

Anträge können **ab sofort** unter Benutzung des vorgegebenen Antragsformulars an folgende Adresse gesandt werden:

Sächsische Aufbaubank – Förderbank –
Abteilung Bildung
01054 Dresden

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Sebastian Krutschke, (sebastian.krutschke@sms.sachsen.de), Telefon: 0351 564 54957, zur Verfügung.

Dresden, den 26. Februar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Sebastian Vogel
Leiter des Geschäftsbereichs Gleichstellung und Integration

¹ Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätausiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL).

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Bekanntmachung nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes des Bundesministeriums für Gesundheit bezüglich der Bereitstellung spezifischer Arzneimittel zur Verhütung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus

Az.: 26-5111/230/11

Vom 3. März 2020

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 3c des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBI. I S. 148) geändert worden ist, in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes vom 27. Februar 2020 (BAnz AT 27.02.2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes wie folgt gestattet:

Die Landesdirektion Sachsen als gemäß § 6 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73, 74), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Freistaat Sachsen gestattet den Apotheken mit Erlaubnis nach § 1 des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1993), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. August 2019 (BGBI. I S. 1202) geändert worden ist, und Krankenhausapothen mit Erlaubnis nach § 14 des Apothekengesetzes zur Verhütung einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Absatz 2 Nummer 1 des Arzneimittelgesetzes wie folgt:

Das Inverkehrbringen von viruziden oder begrenzt viruziden Desinfektionsmitteln zur Anwendung am menschlichen Körper ohne Zulassung wird bis längstens 31. Mai 2020 gestattet, auch wenn diese ohne nachweislich häufige ärztliche oder zahnärztliche Verschreibung oder in einer Menge von über hundert abgabefertigen Packungen an einem Tag hergestellt werden.

Leipzig, den 3. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Marion Reinhardt
Referatsleiterin Pharmazie, GMP Inspektorat

Sollte vor dem genannten Zeitpunkt eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Beendigung des Versorgungsmangels erfolgen, endet diese Gestattung entsprechend.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt mit ihrer Wiedergabe auf der Internetseite <http://www.lsd.sachsen.de/bekanntmachung> als bekanntgegeben. Ein Abdruck nachgeeholt, sobald dies möglich ist und soweit die Allgemeinverfügung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lsd.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Hinweis

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Absatz 6 des Arzneimittelgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der zur Schweiinemastanlage gehörenden Biogasanlage
der Landgut Ostelbien KG am Standort Beilrode Ortsteil Zwethau**

Gz.: 44-8431/2144

Vom 2. März 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Landgut Ostelbien KG in 04886 Beilrode Ortsteil Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14 mit Datum vom 20. Februar 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, zur wesentlichen Änderung der zur Schweiinemastanlage gehörenden Biogasanlage am Standort Beilrode Ortsteil Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14, Gemarkung Zwethau, Flur 2, Flurstück 114/2, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt:

I. Entscheidung

1.1. Der Landgut Ostelbien KG, Alte Züllsdorfer Straße 14 in 04886 Beilrode wird unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und Nummer 7.1.7.1 des Anhangs 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der zur Schweiinemastanlage gehörenden Biogasanlage am Standort Beilrode OT Zwethau, Alte Züllsdorfer Straße 14, Gemarkung Zwethau, Flur 2, Flurstück 114/2 erteilt.

1.2 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Unterlagen für die wesentliche Änderung der zur Schweiinemastanlage gehörenden Biogasanlage in folgendem Umfang erteilt:

- Errichtung eines zusätzlichen BHKW-Motors einschließlich zugehöriger betriebstechnisch notwendiger Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 329 kW und einer elektrischen Leistung von 531 kW und flexibler Betrieb der Verbrennungsmotoren zur Stromerzeugung aus Biogas innerhalb der bestehenden Bemessungsgrenze zur Strom einspeisung. Die Feuerungswärmeleistung der BHKW-Motorenanlage erhöht sich mit dem beantragten BHKW-Motor auf insgesamt 2 617 kW.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder

den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 19. März 2020 bis einschließlich 2. April 2020

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig, Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Der Genehmigungsbescheid ist ebenfalls auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 2. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung
der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Muldenhammer/OT Tannenbergsthal,
Ausbau eines Abschnittes des Winselbaches im Zuge
des Neubaus der Kinder- und Jugendschanzen am Trainingszentrum
Vogtlandschanzen Klingenthal (Planungsstand: 24. Oktober 2019)“**

Gz.: C42-0522/164/5

Vom 4. März 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Vogtländische Skiclub Klingenthal e.V., Flossgrabenweg 1 in 08248 Klingenthal, beantragte mit Schreiben vom 4. November 2019 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Prüfung, ob für das Vorhaben „Muldenhammer/OT Tannenbergsthal, Ausbau eines Abschnittes des Winselbaches im Zuge des Neubaus der Kinder- und Jugendschanzen am Trainingszentrum Vogtlandschanzen Klingenthal (Planungsstand: 24. Oktober 2019)“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eröffnet.

1. Der Vogtländische Skiclub Klingenthal e.V. plant als Vorhabenträger, den Winselbach auf einer Länge von maximal 40 m mit Betonelementen einzufassen und um 2 m abzusenken sowie oberhalb und unterhalb dieses Abschnittes mit einem Ein- sowie einem Auslaufbereich auszustatten. Diese Teimaßnahme ist eine Komponente des Gesamtvorhabens, das Trainingszentrum Vogtlandschanzen Klingenthal um vier Kinder- und Jugendschanzen zu erweitern. Im Detail ist Folgendes vorgesehen:
 - Dem Gewässerverlauf folgend sollen, in unterschiedlichen Höhen, Beton-Winkelstützelemente angeordnet und mit einer Filterschicht, welche das angestaute Wasser aufnehmen und einer Drainageleitung zuführen wird, hinterfüllt werden.
 - Die Sohle des Winselbaches im Ausbaubereich soll mit in Beton verlegten Störsteinen aus Naturstein modelliert, die Zwischenräume sollen mit kleineren Steinen aufgefüllt werden.

- Auf den Betonelementen sollen Schwerlast-Gitterroste verlegt werden, welche eine Belichtung des Winselbaches im Ausbaubereich zulassen werden. Ausschließlich während beziehungsweise im zeitlichen Zusammenhang mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb werden die Gitterroste mit Kunststoffmatten belegt werden, um das Überfahren im Auslauf durch die Springer und das zum Schanzenbetrieb erforderliche Gerät zu ermöglichen.
- Der Auslauf des Winselbaches soll als Absturz mit großen Felsbrocken erstellt werden. Um eine Unterspülung der Elemente zu verhindern, werden vor und hinter der Einfassung Herdmauern aus Beton eingebaut werden. Ein- und Auslaufbereich werden naturnah gestaltet werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Vogtlandkreis, im Ortsteil Tannenbergsthal der Gemeinde Muldenhammer. Der Vorhabenbereich wird durch Wald, Fichten-Buchen-Forst, und das aus zwei Schanzen und Nebenanlagen bestehende Trainingszentrum Vogtlandschanzen Klingenthal geprägt. Unterhalb des Vorhabenbereichs, im weiteren Verlauf des Winselbaches, schließen sich im Bestand ein etwa 47 m langer verrohrter Abschnitt mit einem im Einlauf mehr als einen Meter tiefen Absturz und zwei weitere verrohrte Strecken (mit Längen von 18 m und 6,5 m) im Bereich vor der Mündung des Winselbaches in den Teichhausbach an. Im Vorhabenbereich sind keine Schutzgebiete gemäß §§ 22 bis 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und keine Biotope im Sinne von § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden. Auch „Natura 2000“ – Gebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Der Vorhabenbereich befindet sich in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (Trinkwasserschutzonen IIb beziehungsweise III der Talsperre Eibenstock).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 4. März 2020 eingeschätzt und festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Die Auswirkungen durch die geplante Einfassung des Winselbachs auf einer Länge von bis zu 40 m, durch die Errichtung von Ein- und Auslaufbereichen und durch die Tieferlegung des Winselbachs in diesem Bereich um 2 m – weiterer technischer Ausbau des Gewässers, weitere Einschränkung der Längsdurchgängigkeit, Verlust aquatischer Habitate – werden hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“ dauerhafter Natur und nicht reversibel sein. Aufgrund der Dimension des Vorhabens sowie der Vorbelastung des Gewässers werden diese Auswirkungen jedoch als nicht erheblich eingeordnet. Der Winselbach ist geogen sowie aufgrund der seinen Einzugsbereich prägenden Bewaldung mit Fichten von Versauerung betroffen. Die Durchgängigkeit ist bereits im Bestand durch andere technische Bauwerke (Absturzschacht, weitere Verrohrungen) eingeschränkt. Dies führt bereits aktuell zu einer Verarmung der Gewässerfauna.
- Erheblich nachteilige bauzeitliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter „Wasser“ (Oberflächen- und Grundwasser) sowie „Boden“ sind aufgrund dessen Dimension und Charakteristik sowie auf Grundlage der in den Planunterlagen vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen – Einsatz einer „Umweltbaubegleitung“ und konkret benannte Maßnahmen zum „Boden- und Gewässerschutz während der Baudurchführung“ – nicht zu erwarten. Diese Wertung gilt aufgrund der geplanten quantitativ begrenzten Versiegelungen und baulichen Überprägungen auch für das Schutzgut „Fläche“.
- Aufgrund der kleinräumigen Wirkung dieses Vorhabens in einem zudem durch die vorhandene Sport-

stätteninfrastruktur vorbelasteten Gebiet sind auch erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht absehbar.

- Auch die mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden als nicht erheblich bewertet. Dem Naturschutzrecht unterliegende Schutzgebiete sind weder im Vorhabenbereich vorhanden, noch werden entsprechende Schutzgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Auch gesetzlich geschützte Biotope sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Zudem kann für sämtliche Tier- und Pflanzenarten die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Schließlich sind erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Sicherheit der Trinkwasserversorgung – der Vorhabenbereich befindet sich in den Trinkwasserschutzzonen IIb und III der Trinkwassertalsperre Eibenstock – bei Umsetzung der planerisch vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, siehe oben, nicht zu erwarten.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Chemnitz, den 5. März 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Könning
Sachgebietsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung des Ausscheidens
der Gemeinde Reinsberg aus dem
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA**

Gz.: 20-2217/89/32

Vom 28. Februar 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 21. Februar 2020 auf der Grundlage von § 62 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (Sächs-GVBl. S. 270) den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Reinsberg aus dem Zweckverband genehmigt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen KISA vom 20. Mai 2015 (Beschluss VV 2015/002) über das Ausscheiden der Gemeinde Reinsberg aus dem Zweckverband tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung seiner Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 28. Februar 2020

Landesdirektion Sachsen
Bürkel
Vizepräsident

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig**

Gz.: 20-2217/110/4

Vom 4. März 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 21. Februar 2020 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die von der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2019 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Südraum Leipzig genehmigt.

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 4. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Forum Süd Raum Leipzig

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Forums Süd Raum Leipzig hat auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 Buchstabe a ihrer Verbandssatzung vom 29. September 2014, zuletzt geändert am 15. Mai 2017, im Rahmen der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2019 die folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung vom 29.09.2014 in ihrer Änderung vom 15.05.2017 erhält folgende Fassung:

(4) Der Zweckverband Kommunales Forum Süd Raum Leipzig kann Träger bzw. Auftraggeber für die sich aus dem Zweck ergebenden Projekte sein.

Dazu gehören:

- das Management der wassertouristischen Anlagen
- die Geschäftsbesorgung für den LAG Süd Raum Leipzig e. V.
- die Geschäftsbesorgung für die Steuerungsgruppe Leipziger Neuseenland.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann er sich anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder privatrechtlicher Gesellschaften bedienen.

Der § 10 der Verbandssatzung vom 29.09.2014 in ihrer Änderung vom 15.05.2017 erhält folgende Fassung:

(1) Mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung wird ein anderer kommunaler Rechnungsprüfer, ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Das Ergebnis der Prüfung wird gemäß den geltenden Vorschriften in einem Prüfungsbericht festgehalten.

§2 Ergänzung

Der § 3 der Verbandssatzung vom 29.09.2014 in ihrer Änderung vom 15.05.2017 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Der Zweckverband Kommunales Forum Süd Raum Leipzig kann zur Umsetzung und Zielerreichung der im § 3 benannten Aufgaben Mitgliedschaften in dafür geeigneten Vereinen und Verbänden eingehen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Simone Luedtke
Verbandsvorsitzende

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Geithain
zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung,
sofern diese den fließenden Verkehr betreffen,
einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen**

Gz.: 20-2217/172/48

Vom 4. März 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 27. Februar 2020 auf der Grundlage von § 72 Absatz 1 Satz 3 und 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die am 18. Dezember 2019 beziehungsweise 6. Januar 2020 zwischen dem Landkreis Leipzig und der Stadt Geithain geschlossene „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung, sofern diese den flie-

ßenden Verkehr betreffen, einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen“ genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 4. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

**Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Geithain und dem Landkreis Leipzig
zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten
nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung,
sofern diese den fließenden Verkehr betreffen,
einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen**

Zwischen

der Stadt Geithain – Große Kreisstadt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 –

Stadtverwaltung Geithain
Markt 11, 04643 Geithain
vertreten durch den Bürgermeister

– Stadt –

und

dem Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna
vertreten durch den Landrat

– Landkreis –

wird auf Grundlage der §§ 71 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Oktober 2015 (SächsGVBl. S. 627) geändert worden ist, die folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 2 OWiZuVO ist die Stadt ab 01.01.2020 zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden und nicht die Gemeinden nach den Absätzen 3 und 4 zuständig sind.

Der Landkreis ist als untere Verwaltungsbehörde gem. §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 26 Abs. 1 Straßenverkehrsgegesetz (StVG), § 2 OWiZuVO in gleicher Weise zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, wie die Großen Kreisstädte nach § 3 Abs. 2 OWiZuVO.

**§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung**

(1) Die Stadt überträgt mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der selbständigen und eigenverantwortlichen Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) auf den Landkreis. Die Übertragung der Aufgaben bezieht sich ausschließlich auf den fließenden Straßenverkehr.

(2) Die Übertragung umfasst auch die Befugnis Kontrollgeräte zur Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Der Landkreis übernimmt für die Stadt die Geschwindigkeitskontrollen und die Bearbeitung der Ordnungswidrigkeitenverfahren.

(3) Die Abstimmungen über Geschwindigkeitskontrollen sollen laufend erfolgen, damit zeitnah auf Gefahrenstellen und Schwerpunkte reagiert werden kann. Die Messergebnisse werden der Stadt mitgeteilt. Der Landkreis ist dabei auch zuständig für personelle, organisatorische und technische Fragen im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsmessungen.

**§ 2
Befugnisse**

Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 an den Landkreis übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse einschließlich des Rechts der Erhebung von Bußgeldern werden dem Landkreis übertragen.

**§ 3
Finanzierung/Vergütung**

Dem Landkreis stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen.

**§ 4
Kündigung, Änderungen und Ergänzungen**

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich. Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Verliert die Große Kreisstadt ihre gesetzliche Zuständigkeit für die in der Präambel beschriebene Aufgabe, endet die Zweckvereinbarung mit Ablauf des Tages der Entziehung der Zuständigkeit.

**§ 5
Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.

**§ 6
Streitigkeiten**

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon

nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

Diese Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Geithain, den 18. Dezember 2019

Frank Rudolph
Bürgermeister

Borna, den 6. Januar 2020

Henry Graichen
Landrat

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Ernst Friedrich Knorr
und Esther Knorr-Anders-Stiftung“**

Gz.: 20-2245/533/1

Vom 6. März 2020

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Februar 2020 ist die von Todes wegen am 30. Oktober 1997 errichtete „Ernst Friedrich Knorr und Esther Knorr-Anders-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Chemnitz entstanden. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes gemäß § 53 Nummer 1 der Abgabenordnung oder infolge wirtschaftlicher Hilfsbe-

dürftigkeit gemäß § 53 Nummer 2 der Abgabenordnung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen einge-sehen werden.

Leipzig, den 6. März 2020

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter
In Vertretung des Abteilungsleiters

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

12. März 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 11,03 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.